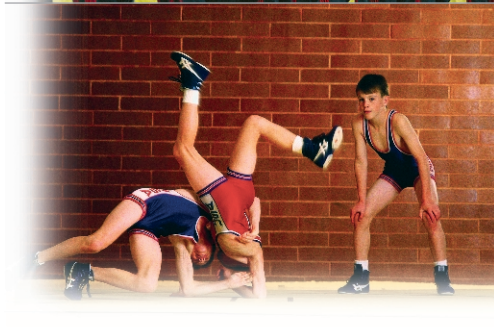


VEREINE UND STEUERN



■ TIPPS FÜR VEREINE UND IHRE MITGLIEDER

Ein Service des Bundesministeriums für Finanzen



Hinweis

In der gesamten Broschüre werden weibliche Formen wie „Sportlerinnen“ aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der „gebräuchlichen“ männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Impressum

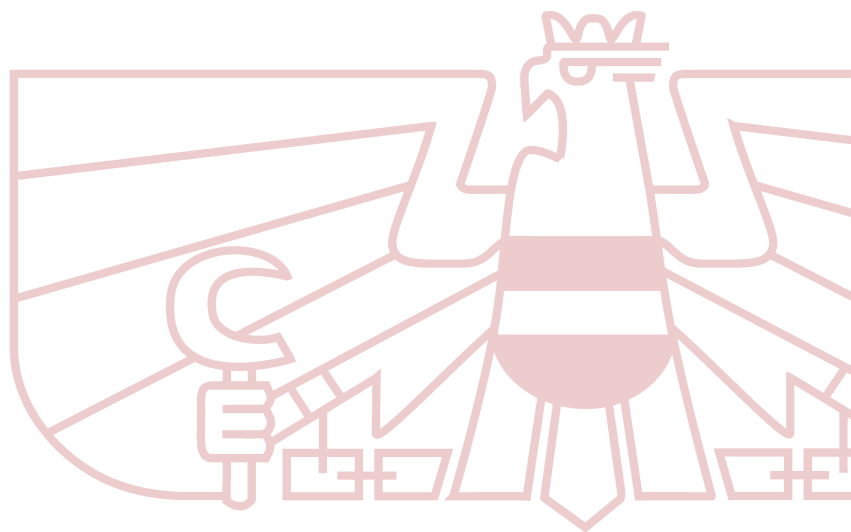
Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Bundesministerium für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Himmelpfortgasse 8, A-1015 Wien

Gestaltung und Produktion: no limits advertising werbeagentur, Reinhard Helmer

Druck: Kärntner Druckerei, A-9010 Klagenfurt

Stand: Juli 2002

VEREINE UND STEUERN



■ TIPPS FÜR VEREINE UND IHRE MITGLIEDER

VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Anzahl der Vereine in Österreich nimmt ständig zu und liegt derzeit über 100.000. Nie zuvor gab es so viele steuerliche Vorteile für begünstigte Vereine. Schon deshalb ist es wichtig, alle Freunde von und in Vereinen umfassend über ihre steuerlichen Rechte und Pflichten zu informieren.

Diese Broschüre beschäftigt sich mit den steuerlichen Belangen von Vereinen, wobei die verschiedenen Begünstigungen und Befreiungen übersichtlich dargestellt sind. Jeder Vereinsfunktionär soll rasch nachvollziehen können, ob eine Abgabepflicht besteht oder nicht. Ebenso werden die steuerlichen Auswirkungen von Zahlungen an Vereinsfunktionäre und alle sonstigen für einen Verein tätigen Personen dargestellt.

Es ist sicherlich richtig, dass die Vereinsbesteuerung zu den schwierigeren Gebieten des Steuerrechts zählt und oftmals Personen mit komplexen steuerlichen Fragestellungen konfrontiert sind, die in ihrem „normalen“ Erwerbsleben damit kaum zu tun haben. Auch neue Einnahmequellen müssen erschlossen werden, damit Vereine ihre begünstigten Aktivitäten aufrechterhalten können.

Mit dieser Publikation wollen wir Ihnen eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Themen der Vereinsbesteuerung zur Verfügung stellen. Der Inhalt unserer Servicebroschüre soll sich am Bedarf des Anwenders orientieren. Ein richtiger Mix aus Praxisnähe und Systematik soll eine rasche Umsetzung der enthaltenen Informationen ermöglichen.

Wir ersuchen aber um Verständnis dafür, dass diese Broschüre nicht alle Abgrenzungs- bzw. Auslegungsfragen behandeln kann. Für weiter gehende Details möchten wir auf die vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen **Vereinsrichtlinien 2001**, veröffentlicht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, verweisen. Diese können über unsere Homepage www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien abgefragt, oder über den Buchhandel bezogen werden. Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne zur Verfügung.

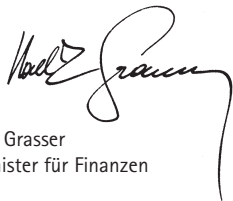
Als besonderes Service bieten wir Ihnen Verweise (Randzahlen) zu den Vereinsrichtlinien. Diese Randzahlen, im Text mit Rz abgekürzt und hochgestellt, beziehen sich auf die Randzahlen der Vereinsrichtlinien 2001. Zudem zeigen Ihnen die

„Musterstatuten“, welche Punkte Sie bei der Abfassung Ihrer Vereinsstatuten besonders beachten müssen, um abgabenrechtliche Begünstigungen zu erlangen.

Zum Thema der Gründung von Vereinen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter

www.bmi.gv.at/vereinswesen – insbesondere zu Fragen zur Reform des Vereinsrechtes durch das **Vereinsgesetz 2002** – entsprechende Hinweise.

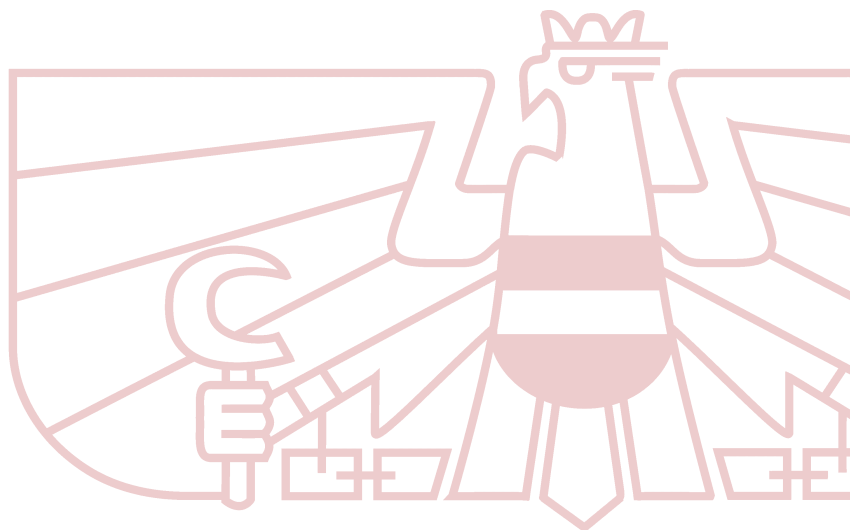
Viel Vergnügen bei der Lektüre und weiterhin viel Freude mit all Ihren Vereinsaktivitäten wünschen Ihnen



Karl-Heinz Grasser
Bundesminister für Finanzen



Alfred Finz
Staatssekretär im BMF



INHALT

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	8
I. ALLGEMEINES	12
2. DER VEREIN NACH DEM VEREINSGESETZ	12
2.1 Was ist ein Verein?.....	12
2.2 Gründung des Vereins.....	12
2.3 Sind alle Vereine steuerlich begünstigt?.....	13
2.4 Zweigstellen und Sektionen.....	13
3. ABGABENRECHTLICHE BEGÜNSTIGUNGEN	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 Begünstigte Zwecke	14
3.3 Ausschließliche Förderung	16
3.4 Unmittelbare Förderung.....	17
3.5 Vereinsstatuten.....	17
3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung	19
3.7 Auskünfte	20
3.8 Überprüfung der Voraussetzungen von Begünstigungen.....	20
3.9 Spendenbegünstigung	20
4. VEREINSTÄTIGKEITEN	20
4.1 Vereinsbereich.....	20
4.2 Vermögensverwaltung	21
4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe	22
4.4 Zuordnung von Vereinstätigkeiten.....	24
4.5 Besondere Vereinstätigkeiten	26
4.6 Die Ausnahmegenehmigung.....	28
5. KÖRPERSCHAFTSTEUER	30
5.1 Steuerpflicht und Freibetrag	30
5.2 Kapitalertragsteuer.....	30
5.3 Gewinnermittlung	31
5.4 Prüfung der Steuerpflicht.....	35
6. UMSATZSTEUER	36
6.1 Vereine als Nichtunternehmer	36

6.2 Vereine als Unternehmer	36
6.3 Steuersatz	39
6.4 Vorsteuer	39
6.5 EU-Recht	39
6.6 Prüfung der Steuerpflicht.....	41
7. WIE STELLEN SIE DEN KONTAKT MIT DEM FINANZAMT HER?.....	42
7.1 Zuständigkeit.....	42
7.2 Auskünfte	42
7.3 Pflichten des Vereins.....	42
8. EINKÜNFTE DER VEREINSMITGLIEDER UND ANDERER PERSONEN.....	44
8.1 Welcher Personenkreis kann von Vereinen Zuwendungen erhalten?.....	44
8.2 Was muss der Verein bei Auszahlungen beachten?	45
8.3 Betriebsausgaben sowie Fahrt- und Reisekostensätze.....	46
8.4 Nachweise und Aufzeichnungen.....	47
8.5 Besteuerung von Ausländern.....	47
8.6 Beispiele.....	49
9. SOZIALVERSICHERUNG	50
9.1 Vereinsmitglieder als Dienstnehmer.....	50
9.2 Vereinsmitglieder als freie Dienstnehmer.....	51
9.3 Vereinsmitglieder als neue Selbständige	52
9.4 Vereinsmitglieder als Gewerbetreibende oder Pfuscher.....	53
9.5 Vereinsorganwalter und Sozialversicherungspflicht.....	54
9.6 Vereinsmitglieder und land(forst)wirtschaftliche Erwerbstätigkeiten.....	54
9.7 Meldungen	54
9.8 Beitragsabfuhr und -prüfung	55
10. HAFTUNG DER FUNKTIONÄRE.....	56
II. SONSTIGE ABGABEN	56
11.1 Grundsteuer.....	56
11.2 Werbeabgabe.....	57
11.3 Kommunalsteuer	58
11.4 Gebühren und Verkehrsteuern	58
12. BEISPIEL ZUR VEREINSBESTEUERUNG	60
13. MUSTERSTATUTEN	66
STICHWORTVERZEICHNIS	76

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Stehen einem ideellen Verein nach dem Vereinsgesetz automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zu?

Nein!

Nur Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden! Vgl. Seite 14.

Welche Voraussetzungen gibt es für gemeinnützige Vereine?

Vorliegen muss ein gemeinnütziger Zweck und die ausschließliche und unmittelbare Förderung dieses Zwecks. Weiters müssen diese Grundsätze in den Rechtsgrundlagen des Vereins vollständig verankert sein und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung eingehalten werden. Vgl. Seite 14.

Was sind gemeinnützige Zwecke?

Gemeinnützig sind solche Zwecke, die die **Allgemeinheit** fördern. Vgl. Seite 14.

Welche Zwecke fördern die Allgemeinheit?

Eine Förderung der Allgemeinheit liegt dann vor, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert. Dazu zählt beispielsweise die

Förderung der Kunst, Wissenschaft, Musik oder des Sports. Vgl. Seite 14.

Was heißt ausschließliche Förderung gemeinnütziger Zwecke?

Der Verein darf keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen und keinen Gewinn anstreben. Weiters dürfen die Vereinsmitglieder weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein. Der Verein darf zudem keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen und das Vereinsvermögen muss für den Fall der Auflösung des Vereins wie beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben. Vgl. Seite 16.

Was heißt unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke?

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen. Die ausschließliche Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, die begünstigte Zwecke verfolgen, ist **nicht** begünstigt. Vgl. Seite 17.

Was muss ich bei der Statutenabfassung aus steuerlicher Sicht beachten?

Die Rechtsgrundlagen eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind. Vergleichen Sie Ihre Vereinsstatuten mit den Musterstatuten des BMF auf Seite 66.

Wie müssen Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung zusammenpassen?

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinssatzungen entsprechen. Grundsatz: Die Statuten müssen „gelebt“ werden! Vgl. Seite 19.

Was muss ich bei einer Vermögensverwaltung beachten?

Dazu zählen beispielsweise die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen, die Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens. Die Vermögensverwaltung ist von der Körperschaftsteuer befreit. Umsatzsteuerlich kann sich eine Steuerpflicht, vor allem im Vermietungsbereich, ergeben. Vgl. Seite 21.

Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen, beachten?

Einnahmen aus Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck erbracht werden und über den Vereinsbereich oder die Vermögensverwaltung hinausgehen, werden dem unent-

behrlichen Hilfsbetrieb zugerechnet.

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen weder der Umsatzsteuer, noch der Körperschaftsteuer. Vgl. Seite 22.

Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die nicht mehr unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen, beachten?

Die Geschäftsbetriebe, die zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich sind, aber doch mit ihm in Zusammenhang stehen, nennt man entbehrliche Hilfsbetriebe. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vergnügungsveranstaltungen, gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen (Bälle, Feiern, Feste, Ausschank etc.). Vgl. Seite 22.

Was muss ich bei Einnahmen, die aus größeren wirtschaftlichen Aktivitäten stammen, beachten?

Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe (begünstigungsschädliche Betriebe) sind voll steuerpflichtig. Bei Umsätzen über 40.000 € aus diesem Bereich muss um eine Ausnahmegenehmigung bei der Finanzlandesdirektion angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren! Es besteht volle

Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerpflicht! Vgl. Seite 23.

Wie wird ein einheitlicher Betrieb beurteilt, der nur in Teilbereichen einen schädlichen Bereich (Mischbetrieb) hat?

Bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bis 50 % Anteil des „schädlichen Bereichs“ noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Zeitschriftenherausgabe mit entgeltlichen Anzeigen. Vgl. Seite 23.

Wie wird die Körperschaftsteuer berechnet?

Die Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten (das sind entbehrliche Hilfsbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe) sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe den Betrag von 7.300 € nicht übersteigen. Vgl. Seite 30.

Wann besteht Umsatzsteuerpflicht?

Für entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe besteht keine Umsatzsteuerpflicht („Liebhabeivermutung“). Für die übrigen unternehmerischen Tätigkeiten kommen die „normalen“ Steuersätze zur Anwendung. Bis 22.000 € besteht eine Steuerbefreiung („Kleinunternehmerregelung“), wobei die Einnahmen aus unent-

behrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben für die Berechnung nicht mitgezählt werden müssen. Vgl. Seite 36 und 38.

Was ist die Werbeabgabe?

Die Werbeabgabe wird für Werbeeinschaltungen in Zeitungen, Zeitschriften, für Plakatwerbung, Bandenwerbung etc. erhoben. Die Steuerpflicht tritt erst ein, wenn die Einnahmen aus der Werbung 10.000 € im Jahr übersteigen. Vgl. Seite 57.

Sind Sach- und Geldspenden schenkungssteuerpflichtig?

Sach- und Geldspenden unter Lebenden an begünstigte Vereine sind in der Regel schenkungssteuerfrei. Vgl. Seite 59.

Wie werden Aufwandsentschädigungen für Funktionäre behandelt?

Die Aufwandsentschädigungen sind als sonstige selbständige Einkünfte bei den Funktionären zu erfassen. Dabei können 75 € pro Monat als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Verein darf steuerfrei Fahrt- und Reisekosten nach den Vereinsrichtlinien auszahlen! Vgl. Seite 44 und 46.

Wie werden sonstige „aktive“ Vereinsmitglieder, Sportler, Künstler, Trainer etc. steuerlich behandelt?

Diese haben in der Regel sonstige Einkünfte, wenn die monatlichen Einnahmen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherung (Jahr 2002: 301,54 € pro Monat) nicht über-

schreiten. Liegt kein Dienstverhältnis vor, können pauschale Betriebsausgaben oder Werbungskosten in Höhe von 75 € geltend gemacht werden. Vgl. Seite 46.

Wie werden sonstige „aktive“ Vereinsmitglieder, Sportler, Künstler, Trainer etc. in der Sozialversicherung behandelt?

Liegt ein echter oder freier Dienstvertrag vor, ist bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherung (Jahr 2002: 301,54 € pro Monat) Vollversicherung gegeben. Darunter besteht nur Unfallversicherungspflicht!

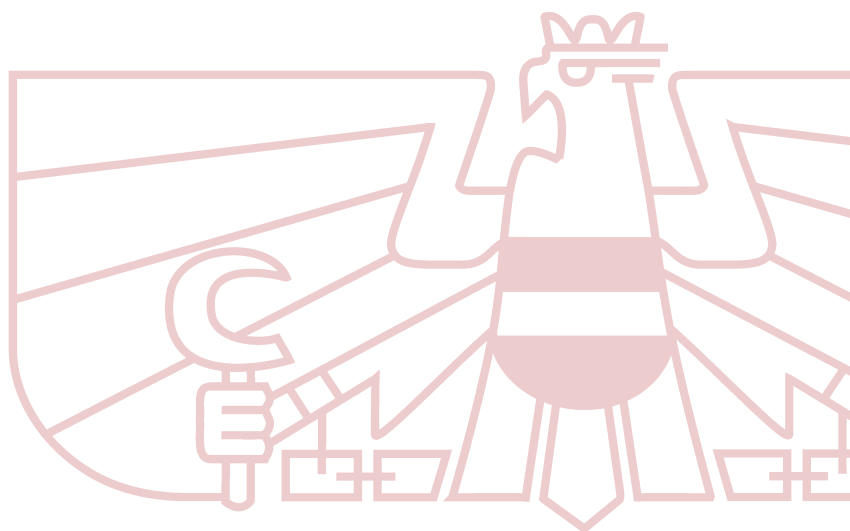
Bei Werkverträgen werden Leistungsbezieher bei Überschreiten der Versicherungsgrenzen (Jahr 2002: 3.818,48 € pro Jahr für nebenberuflich Tätige) sozialversicherungspflichtig. Vgl. Seite 52.

Wie werden Zahlungen an „Ausländer“ besteuert?

Grundsätzlich mit 20 % der Bruttoeinnahmen (inkl. Kostenersätze etc.), wobei bei Veranstaltungen unter gewissen Voraussetzungen Mindestgrenzen bestehen (440 € pro Veranstaltung bzw. 880 € insgesamt). Vgl. Seite 47.

Was ist im Wesentlichen vom Verein bei Zahlungen an Personen zu beachten?

Monatliche Zahlungen unter der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherung (Jahr 2002: 301,54 € pro Monat) lösen in der Regel keine Steuerpflicht beim Verein aus. Sozialversicherungspflicht (Unfallversicherung) kann aber unter Umständen auch dann vorliegen! Vgl. Seite 50.



I. ALLGEMEINES

Körperschaften, wie z. B. Vereine, sind unter gewissen Voraussetzungen steuerlich begünstigt. Die Voraussetzungen, unter denen die Abgabenbehörden eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkennen, sind in den §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt. In den folgenden Kapiteln wird erläutert, welche Zwecke steuerbegünstigt sind, welche Satzungsbestimmungen im Einzelnen notwendig sind, wie die Geschäftsführung des Vereins zu gestalten ist, welche Bücher, Aufzeichnungen und andere Nachweise zu führen sind und wie die Finanzverwaltung die Tätigkeit der Vereine überprüft.

Körperschaften sind beispielsweise:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften,
- Vereine nach dem Vereinsgesetz, Stiftungen und Anstalten und
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts.

In der Folge werden ausschließlich die steuerlichen Begünstigungen für Vereine nach dem Vereinsgesetz dargestellt. Die Ausführungen gelten aber singemäß für alle anderen begünstigten Rechtsträger.^{Rz 1}

2. DER VEREIN NACH DEM VEREINSGESETZ

2.1 Was ist ein Verein?

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen, zur Verfolgung eines bestimmten gemeinsamen **ideellen** Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 VerG 2002).^{Rz 3}

Vereine nach dem Vereinsgesetz dürfen „**nicht** auf Gewinn berechnet“ sein (§ 1 Abs. 2 VerG 2002).

2.2 Gründung des Vereins

Der Verein wird mit der Vereinbarung von Statuten zwischen den Gründern errichtet.

Er entsteht als Rechtsperson, wenn

- die Behörde binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung abgibt, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist^{Rz 5} (§ 2 Abs. 1 VerG 2002), oder

- ❑ vor Fristablauf eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit von der Behörde ergeht.

Weitere Informationen finden Sie im **Vereinsgesetz** (BGBl. I Nr. 66/2002) und auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter www.bmi.gv.at/vereinswesen.

Ist schon bei der Vereinsgründung ersichtlich, dass die Tätigkeit des Vereins steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte (z. B. durch betriebliche Tätigkeiten), sollte schon vorweg der Kontakt mit dem Finanzamt gesucht werden. Die Vereinsgründer sollten den Entwurf der Vereinsstatuten schon vor Gründung mit dem Finanzamt besprechen, um spätere Änderungsauflagen zu vermeiden. Die von den Vereinsbehörden herausgegebenen Musterstatuten entsprechen in der Regel **nur** dem Vereinsgesetz.

Vereinen, die steuerliche Begünstigungen anstreben, wird empfohlen, den Statutenvorschlag im Anhang, Kapitel „Musterstatuten“^{Rz 866}, Seite 66 zu berücksichtigen. Die für Steuerbegünstigungen relevanten Formulierungen sind im Statutenvorschlag eingearbeitet.

2.3 Sind alle Vereine steuerlich begünstigt?

Nein!

Vereine nach dem Vereinsgesetz dürfen zwar „nicht auf Gewinn berechnet“ sein, die BAO sieht aber zusätzliche Erfordernisse vor, damit abgabenrechtliche Begünstigungen gewährt werden (vgl. „Ge-

meinnützige Zwecke“, Seite 14). Das heißt, dass nicht allen Vereinen, die nach dem Vereinsgesetz entstehen, automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zustehen (vgl. „Abgabenrechtliche Begünstigungen“, Seite 14).

► BEISPIEL:

Einen nicht auf Gewinn gerichteten **Kleingartenverein** kann die Vereinsbehörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit einladen. Abgabenrechtliche Begünstigungen stehen dem Verein hingegen nicht zu, da in der Regel nur die Mitglieder gefördert werden und daher keine Förderung der Allgemeinheit vorliegt.^{Rz 58}

2.4 Zweigstellen und Sektionen

Zweigstellen und Sektionen sind lediglich sachliche oder territoriale Untergliederungen eines Vereins und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 4 VerG 2002).^{Rz 4} Wirtschaftliche Aktivitäten von Zweigstellen und Sektionen sind dem Verein zuzurechnen. Steuerliche Freibeträge stehen lediglich dem Verein zu und nicht einzelnen Sektionen oder Zweigstellen.

► BEISPIEL:

Der Freibetrag von 7.300 € bei der Körperschaftsteuer steht dem Verein zu und nicht der einzelnen Sektion oder Zweigstelle.

3. ABGABENRECHTLICHE BEGÜNSTIGUNGEN

3.1 Allgemeines^{Rz 6}

Gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ausgerichtete Vereine verfolgen „steuerbegünstigte Zwecke“. Unter folgenden Voraussetzungen können abgabenrechtliche Begünstigungen gewährt werden:

- Vorliegen von **steuerbegünstigten Zwecken**, das sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke,
- ausschließliche Förderung** dieser Zwecke,
- unmittelbare Förderung** dieser Zwecke,
- vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den **Rechtsgrundlagen** des Vereins und
- Einhaltung** dieser Grundsätze auch im Rahmen der **tatsächlichen Geschäftsführung**.

► BITTE BEACHTEN SIE:

Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, liegt kein steuerbegünstigter Verein vor. Es entfallen die steuerlichen Erleichterungen für begünstigte Vereine!

3.2 Begünstigte Zwecke

3.2.1 Gemeinnützige Zwecke

Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit von Vereinen ist eine **Förderung** der **Allgemeinheit** (§ 35 Abs. 1 BAO).^{Rz 13}

Was bedeutet Förderung der Allgemeinheit?

Eine Förderung der Allgemeinheit ist dann anzunehmen, wenn der Verein das **Gemeinwohl** auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert.^{Rz 13}

Die BAO nennt einige Beispiele für gemeinnützige Zwecke (§ 35 Abs. 2 BAO). Es gibt aber noch weitere Zwecke, die als gemeinnützig anerkannt sind.

ABC der gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Zwecke

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke **gemeinnützig**:

- Berufsausbildung^{Rz 40}
- Bürgerinitiativen (mit Ausnahmen)^{Rz 42}
- Demokratisches Staatswesen^{Rz 43}
- Denkmalschutz^{Rz 44}
- Denksport^{Rz 45}
- Elementarschäden (Bekämpfung von)^{Rz 46}
- Entwicklungshilfe^{Rz 47}
- Erziehung^{Rz 69}
- Ethische Vereinigungen^{Rz 49}
- Friedensbewegungen^{Rz 52}
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen^{Rz 53}
- Gesundheitspflege^{Rz 53}

- Heimatkunde und Heimatpflege^{Rz 56}
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge^{Rz 53}
- Konsumentenschutz^{Rz 60}
- Kunst und Kultur^{Rz 61}
- Musik (Ausnahme: Unterhaltung!)^{Rz 63}
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz^{Rz 64, 75}
- Resozialisierung^{Rz 67}
- Schulausbildung^{Rz 69}
- Selbsthilfe^{Rz 70}
- Sport (Ausnahmen: Berufssport, Betrieb von Freizeiteinrichtungen!)^{Rz 72, 478}
- Studentenbetreuung^{Rz 73}
- Suchtbekämpfung^{Rz 74}
- Umweltschutz^{Rz 77}
- Völkerverständigung^{Rz 78}
- Volksbildung (Erwachsenenbildung)^{Rz 48}
- Volkswohnungswesen^{Rz 79}
- Wissenschaft und Forschung^{Rz 80}
- Zivilschutz^{Rz 81}

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke **nicht gemeinnützig**:

- Beschäftigung (mit Ausnahmen!)^{Rz 41, 261, 378}
- Freizeitgestaltung und Erholung^{Rz 50}
- Fremdenverkehr (Tourismus)^{Rz 51}
- Gemüse-, Obst- und Gartenbau^{Rz 54}
- Geselligkeit und Unterhaltung^{Rz 55}
- Kameradschaft^{Rz 57}
- Kleingartenpflege^{Rz 58}
- Kommunikationspflege^{Rz 59}
- Modellbau (Ausnahme: Turnier!)^{Rz 62}
- Politische Zwecke^{Rz 65}
- Religiöse Zwecke^{Rz 23}
- Sammeltätigkeit^{Rz 68}
- Sparvereine^{Rz 71}
- Tier- und Pflanzenzucht^{Rz 76}
- Wirtschaftsförderung (mit Ausnahmen!)^{Rz 79a}

Einschränkung der Gemeinnützigkeit durch den geförderten Personenkreis

Wird der geförderte Personenkreis von vornherein durch die Statuten eng begrenzt, liegt keine Gemeinnützigkeit des Vereins vor (§ 36 Abs. 1 BAO). Wenn Vereine steuerliche Begünstigungen anstreben, sollte die Mitgliedschaft möglichst einem unbestimmten Personenkreis offen stehen.^{Rz 14}

► BEISPIEL:

Laut Statuten eines Vereins werden die sportlichen Betätigungen der Arbeitnehmer eines bestimmten Betriebes gefördert („**Betriebsverein**“). Die Mitgliedschaft in diesem Verein können laut Statuten nur Arbeitnehmer des Betriebes und deren Familienangehörigen erwerben. Es liegt keine Förderung der Allgemeinheit vor.^{Rz 17}

Ist der geförderte Personenkreis lediglich durch den Gegenstand der Förderung begrenzt, wird dadurch die Förderung gemeinnütziger Zwecke nicht ausgeschlossen.

► BEISPIEL:

Die Förderung von Personen, die an einer **seltene Krankheit** leiden, von denen nur ein kleiner Personenkreis befallen ist, wäre gemeinnützig.^{Rz 17}

Eine die Allgemeinheit ausschließende Beschränkung des Kreises der Geförderten kann sich aber auch durch die tatsächliche Geschäftsführung (wie z. B. die Höhe des **Mitgliedsbeitrages**) ergeben.

► BEISPIEL:

Ein **exklusiver Sportverein** hebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4.000 € ein. Da sich nur wenige diesen Mitgliedsbeitrag leisten können, verhindert dies die Gemeinnützigkeit des Vereins, da keine Förderung der Allgemeinheit mehr vorliegt. Dagegen sind jährliche Mitgliedsbeiträge bis 1.800 € und bei großem Investitionsaufwand des Vereins einmalige Beitrittsgebühren bis 9.000 € unschädlich.^{Rz 15}

3.2.2 Mildtätige Zwecke

sind auf eine Förderung hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet. Eine Person kann aus materiellen, körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen hilfsbedürftig sein. Mildtätige Zwecke dienen daher Vereinen, die Personen in finanzieller Hinsicht bei materieller Not oder Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen (z. B. Blindheit, Geisteskrankheit) unterstützen. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht notwendig (§ 37 BAO)!^{Rz 28}

► BEISPIELE:

Krankenpflege, Mahlzeitendienste, Telefonseelsorge. Nicht mildtätig ist die Unterstützung von **Arbeitslosen** oder **Studenten**. Die Studentenbetreuung ist zwar nicht mildtätig, kann aber als Förderung der Schulbildung gemeinnützig sein!

3.2.3 Kirchliche Zwecke

sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften

(§ 38 BAO) ausgerichtet. Die Förderung gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften dient nicht kirchlichen Zwecken. Sie kann sich aber unter Umständen als eine Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke darstellen und deshalb begünstigt sein.^{Rz 30}

3.3 Ausschließliche Förderung

Eine ausschließliche Förderung (§ 39 BAO) begünstigter Zwecke liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Verein darf **keine anderen als begünstigte Zwecke** verfolgen. Die Verfolgung völlig untergeordneter **Nebenzwecke** bis zu 10 % der gesamten Vereinstätigkeit ist aber erlaubt.^{Rz 114}
- Der Verein darf **keinen Gewinn** anstreben.^{Rz 115}
- Die Vereinsmitglieder dürfen **weder am Erfolg noch am Vermögen** des Vereins beteiligt sein.^{Rz 116}
- Der Verein darf **keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben** bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen. Die Auszahlung von **angemessenen Tätigkeitsvergütungen** und **Fahrtkosten** ist aber unschädlich.^{Rz 117}
- Das **Vereinsvermögen** muss im Falle der **Auflösung** des Vereins, wie beim Wegfall des **begünstigten Vereinszwecks**, weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben.^{Rz 108, 118}

► **BITTE BEACHTEN SIE:**

In den Vereinsstatuten müssen die begünstigten Zwecke, der Gewinnausschluss und die Vermögenswidmung bei Auflösung (Wegfall des Vereinszwecks) ausdrücklich geregelt sein.^{Rz 105}

Alle Erfordernisse müssen durch die **tatsächliche Geschäftsführung** bestätigt werden!^{Rz 126}

3.4 Unmittelbare Förderung

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke **selbst verwirklichen** (§ 40 BAO). Die Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, die begünstigte Zwecke verfolgen, ist nicht begünstigt.^{Rz 119}

► **BEISPIELE:**

Anhängerklubs von Sportvereinen unterhalten in der Regel selbst keinen eigenen Sportbetrieb und erfüllen daher diese Voraussetzung nicht.

Auch **Spendenvereine**, die selbst keine eigenen Projekte unterhalten und ausschließlich die gespendeten Gelder an andere Vereine und Organisationen für deren Projekte weitergeben, sind mangels unmittelbarer Förderung begünstigter Zwecke nicht begünstigt.

Ausnahmsweise kann sich ein Verein zur Erfüllung seiner Zwecke aber eines Erfüllungsgehilfen (**Betriebsgesellschaft**) bedienen, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist.^{Rz 120}

Vereine, deren Zweck die Zusammenfassung oder Leitung von Unterverbänden (**Dachverbänden**) ist, verfolgen unmittelbar begünstigte Zwecke, wenn alle Unterverbände begünstigten Zwecken dienen.^{Rz 121}

► **BEISPIELE:**

Landes- und Bundesverbände von Sportvereinen.

3.5 Vereinsstatuten

3.5.1 Notwendiger Inhalt aus steuerbegünstigender Sicht

Die **Rechtsgrundlagen** eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind (vgl. „Musterstatuten“, Seite 66).^{Rz 105} So sind folgende Punkte bei der Abfassung der Statuten jedenfalls zu beachten (§ 41 BAO):

- Der **Gewinnausschluss** ist in den Statuten zwingend vorzusehen.^{Rz 115}
- Der **begünstigte Zweck** muss aus den Statuten klar ersichtlich sein. Dabei sollte man unklare bzw. unbestimmte Formulierungen vermeiden.^{Rz 106}

► **BEISPIEL:**

Bezweckt ein Verein laut Satzung die Förderung seiner Mitglieder oder die Förderung und Entwicklung von Projekten, kann daraus kein begünstigter Zweck abgeleitet

werden. Dem Verein stehen keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu!

- Es darf **keine Vermischung** von Zweck und Mittel zur Erreichung des Zwecks vorgenommen werden.^{Rz 106}

► BEISPIELE:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und die Führung einer **Vereinskantine**. Die Führung einer Vereinskantine ist kein gemeinnütziger Zweck. Dem Verein stehen keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu.

Die Führung einer Vereinskantine kann aber ein materielles Mittel zur Erreichung eines begünstigten Zwecks (z. B. Förderung des Fußballsports) darstellen. Wird eine Kantine tatsächlich geführt, ist in den Vereinsstatuten die Führung einer Vereinskantine zwingend als materielles Mittel zur Erreichung eines (begünstigten) Vereinszwecks anzuführen.

- Neben dem Zweck des Vereins sind die **ideellen** und **materiellen** Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks vollständig anzuführen.^{Rz 106}

► BEISPIEL:

Ein Verein betreibt eine **Warenverkaufsstelle**. Diese ist als materielles Mittel zur Erreichung des (begünstigten) Vereinszwecks zwingend in den Vereinsstatuten anzuführen, da sonst keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zustehen.

- Bei **Auflösung** oder **Wegfall des begünstigten Vereinszwecks** muss in den Statuten geregelt sein, dass das Vereinsvermögen für begünstigte Zwecke verwendet wird. Das kann dadurch erreicht werden, wenn das Vereinsvermögen entweder einem konkret bezeichneten begünstigten Zweck gewidmet wird oder wenn zumindest eine abstrakte Bindung für steuerlich begünstigte Zwecke vorgesehen ist.^{Rz 108}

Folgende Varianten der Auflösungsbestimmungen tragen dem Rechnung:^{Rz 869}

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

- a) ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden;
- b) ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der „XY“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck wie z. B. Jugendfürsorge, Tierschutz) zu verwenden;
- c) fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zur Verwendung für „Z“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck);
- d) fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

3.5.2 Mängel der Rechtsgrundlage

Bei **Vorliegen** von **Satzungsmängeln** stehen abgabenrechtliche Begünstigungen grundsätzlich nicht zu.^{Rz 110}

Nach **Behebung** von **Satzungsmängeln** durch Statutenänderungen sind Steuerbegünstigungen daher nur für die Zukunft zu lukrieren. Liegen nur unwesentliche Mängel vor, können die Statuten innerhalb einer von der Abgabenbehörde gesetzten Frist entsprechend angepasst werden. Die Abgabenbegünstigungen bleiben in diesem Fall daher auch für die Vergangenheit erhalten.^{Rz 111}

► BEISPIEL:

In den Auflösungsbestimmungen eines Sportvereins (mit sonst einwandfreier Satzung) ist nur für den Fall der Auflösung der Körperschaft vorgesorgt, nicht aber dafür, dass der bisherige Vereinszweck in einer Mitgliederversammlung geändert wird und z. B. fortan Freizeit Zwecke verfolgt werden. Die Klarstellung der Satzung erfolgt innerhalb der von der Abgabenbehörde gesetzten Frist. Abgabenrechtliche Begünstigungen stehen in diesem Fall auch für die Vergangenheit für alle offenen Veranlagungsjahre zu!

3.5.3 Änderung der Rechtsgrundlage

Jede Änderung der Rechtsgrundlage (§ 41 Abs. 3 BAO), welche die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen betrifft, muss der Abgabenbehörde binnen einer **Frist** von **einem Monat** bekannt gegeben werden.^{Rz 112}

3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung

Die bisher angeführten Voraussetzungen müssen nach der Satzung eines Vereins und seiner tatsächlichen Geschäftsführung (§ 42 BAO)^{Rz 126} vorliegen.

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinssatzungen entsprechen. **Grundsatz:** Die Statuten müssen „gelebt“ werden!

Der Verein muss insbesondere die in den Vereinssatzungen angeführten begünstigten Zwecke tatsächlich verfolgen. Eine Überprüfung, ob Vereinssatzungen und tatsächliche Geschäftsführung übereinstimmen, kann anhand der Vereinsaufzeichnungen (z. B. Rechnungsabschlüsse, Tätigkeitsberichte, Sitzungsprotokolle) vorgenommen werden.

► BEISPIEL:

Ein Verein verfolgt nach seinen Satzungen die Förderung des Körpersports. Der Verein fördert auf Grund seiner tatsächlichen Geschäftsführung auch die Kunst und Kultur, da er eine **Laientheatergruppe** führt. Die Vereinssatzungen stimmen in diesem Fall nicht mit der tatsächlichen Geschäftsführung überein. Dem Verein stehen daher keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu.

Ergänzt der Verein seine Statuten um die Förderung der Kunst und Kultur als festgelegten Vereinszweck, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Gemeinnützigkeit des Vereins für die Zukunft gegeben sein.

3.7 Auskünfte

Zu Anfragen über Begünstigungen nimmt das Finanzamt **unverbindlich** Stellung. Es ergeht **kein** Bescheid. Ob tatsächlich abgabenrechtliche Begünstigungen zustehen, kann jeweils erst **im Nachhinein** für das betreffende Veranlagungsjahr festgestellt werden.^{Rz 11}

3.8 Überprüfung der Voraussetzungen von Begünstigungen

Auch bei steuerbefreiten oder begünstigten Vereinen hat die Abgabenbehörde das Recht bzw. die Pflicht, die Voraussetzungen für Abgabenbefreiungen bzw. Begünstigungen zu prüfen. Zu diesem Zweck können die Finanzämter:

- die Beantwortung von Fragebögen verlangen,
- Statuten oder Jahresabrechnungen anfordern,
- den Vereinen Abgabenerklärungen zu senden,
- bei den Vereinen Einschau halten oder
- eine **Buch-** oder **Betriebsprüfung** durchführen.

Werden keine **Aufzeichnungen** geführt

oder verweigert der Verein die Vorlage von entsprechenden Unterlagen, ist das Finanzamt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen bzw. aus Mangel an Überprüfungsmöglichkeiten der tatsächlichen Geschäftsführung abgabenrechtliche Begünstigungen zu versagen.^{Rz 133}

3.9 Spendenbegünstigung

Spender haben bei Zuwendungen an Vereine, die ausschließlich **wissenschaftliche Zwecke** verfolgen, die Möglichkeit, Spenden bis zu 10 % des Vorjahresgewinnes als **Betriebsausgaben** bzw. darüber hinaus bis zu 10 % der Vorjahreseinkünfte als **Sonderausgaben** abzuziehen (§ 4 Abs. 4 Z 5 lit. e EStG 1988).

Voraussetzung dafür ist, dass der Verein von der örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion einen entsprechenden Bescheid erhalten hat.^{Rz 234}

Alle Vereine, die einen derartigen Bescheid erhalten, werden einmal pro Jahr im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung (AÖFV) veröffentlicht. Eine aktuelle Liste dieser Vereine finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter www.bmf.gv.at/steuern/einkommensteuer/erlaesse/spenden.

4. VEREINSTÄTIGKEITEN

4.1 Vereinsbereich

Tätigkeiten ohne wirtschaftliche Ziele sind **nicht steuerpflichtig**. Dazu zählen:

- Vereinnahmung von „**echten**“ **Mitgliedsbeiträgen** und Spenden,
- kostenlose Abgabe** von Informations-

schriften, ohne dass damit Einnahmen in Zusammenhang stehen,

- **kostenlose Veranstaltung** von Vorträgen, Kursen usw.^{Rz 460}

Werden hingegen „Mitgliedsbeiträge“ eingehoben, die mit einer konkreten Gegenleistung verbunden sind, liegt ein „**unechter**“ Mitgliedsbeitrag vor. Diese Einnahmen sind der entsprechenden „betrieblichen“ Tätigkeit zuzuordnen.^{Rz 434}

► **BEISPIELE:**

Monatlicher Mitgliedsbeitrag für die Versorgung von Reitpferden der Reitvereinsmitglieder.

Mitgliedsbeiträge für Eintrittskarten von Kulturvereinen, für die Versorgung der Mitglieder mit Sportartikeln, für die Einschaltung eines **Inserates** in der Vereinszeitung und für die vom Verein veranstalteten Kurse und Seminare.

„**Gemischte**“ Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich aufzuteilen.^{Rz 438}

► **BITTE BEACHTEN SIE:**

Mitgliedsbeiträge an einen **Sportverein**, die nach Vereinsleistungen aufgeschlüsselt werden, sind in der Regel gemischte Mitgliedsbeiträge.

Hält sich der Mitgliedsbeitrag aber im Rahmen eines üblichen echten Mitgliedsbeitrages (z. B. jährlich 75 €), so muss dieser Mitgliedsbeitrag nicht aufgeteilt werden; er gilt dann zur Gänze

als echter Mitgliedsbeitrag. Da derartige Mitgliedsbeiträge meistens dem **Sportbetrieb** zuzuordnen sind (vgl. „Sportbetriebe“, Seite 27), ergibt sich in diesen Fällen keine steuerliche Auswirkung.

4.2 Vermögensverwaltung

4.2.1 Körperschaftsteuer

Zur Vermögensverwaltung (§ 47 BAO) zählt u. a. die verzinsliche Anlage von **Kapitalvermögen** und die **Vermietung und Verpachtung** von unbeweglichem Vermögen.^{Rz 215} Die Vermögensverwaltung ist bei begünstigten Vereinen von der **Körperschaftsteuer** (§ 5 Z 6 KStG 1988 in Verbindung mit § 47 BAO) **befreit**.

4.2.2 Umsatzsteuer

Die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung unterliegen den allgemeinen Grundsätzen (d. h. allgemeiner Steuersatz von 20 %, ermäßigter Steuersatz von 10 % oder Steuerfreiheit).^{Rz 467} Begünstigte **Sportvereine** sind **unecht umsatzsteuerbefreit** (§ 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994).^{Rz 481}

► **BEISPIELE:**

Die **Vermietung** von **Wohnungen** und **Gebäuden**. Auch die **Verpachtung** von **Kantinen** kann Vermögensverwaltung sein, wenn z. B. der Betrieb aufgegeben wurde. Wird mit dem Pächter eine Umsatzbeteiligung vereinbart, so liegt in der Regel keine Betriebsaufgabe vor. Diese Umsätze werden im Rahmen eines begünstigungsschädlichen Betriebes erbracht!^{Rz 145}

4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe

4.3.1 Allgemeines

Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt eine selbständige, nachhaltige, ohne Gewinnabsicht unternommene Tätigkeit, sofern dadurch Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über die Vermögensverwaltung (vgl. Seite 21) hinausgeht.

Man unterscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- ❑ Unentbehrlicher Hilfsbetrieb,
- ❑ entbehrlicher Hilfsbetrieb und
- ❑ begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Betriebe, die mit Gewinnabsicht geführt werden, sind Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Wird ein einheitlicher Betrieb geführt, der in Teilbereichen unterschiedlichen Betriebsformen zuzuordnen ist, sprechen wir von einem **Mischbetrieb**.

4.3.2 Unentbehrlicher Hilfsbetrieb^{Rz 151}

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 2 BAO) liegt dann vor, wenn

- ❑ der Betrieb insgesamt auf die Erfüllung **begünstigter Zwecke** eingestellt ist,

- ❑ die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich ist und
- ❑ zu abgabepflichtigen Betrieben (konkret) nicht in größerem Umfang in direktem Wettbewerb getreten wird.

Für derartige Betriebe besteht **keine Körperschaftsteuerpflicht!**

Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe die **Liebhabervermutung**. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen **Vorsteuerabzug** geltend machen. **Sportvereine** gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 und **Kulturvereine** gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind unecht **umsatzsteuerbefreit**.

► BEISPIELE:

Der Verein unterhält einen **Sportbetrieb**. Dazu zählen u. a. die Erteilung von Sportunterricht gegen Entgelt; **Sponsoreinnahmen**, die in diesem Zusammenhang stehen (Voraussetzung ist eine gewisse Werbewirksamkeit, sonst handelt es sich um Spenden); ebenso **Werbeeinnahmen**.

Ein begünstigter **Laientheaterverein** veranstaltet eine Theateraufführung und hebt Eintrittspreise ein („**Kulturbetrieb**“). Ein begünstigter **Museumsverein** verlangt für die Besichtigung Eintrittspreise („**Kulturbetrieb**“).

4.3.3 Entbehrlicher Hilfsbetrieb^{Rz 173}

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 1 BAO) liegt dann vor, wenn der

Geschäftsbetrieb zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich ist, aber doch mit ihm in Zusammenhang steht. Zufallsüberschüsse unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer (vgl. „Steuerpflicht und Freibetrag“, Seite 30).

Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe die **Liebhabereivermutung**. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen **Vorsteuerabzug** geltend machen. **Sportvereine** gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 und **Kulturvereine** gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind unecht **umsatzsteuerbefreit**.

► **BEISPIELE:**

Kleine Vereinsfeste (vgl. Seite 26), Flohmärkte etc.

4.3.4 Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb^{Rz 180}

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind Betriebe, die keine Hilfsbetriebe mehr sind und daher nicht in obige Kategorien fallen (§ 45 Abs. 3 BAO). Sie unterliegen der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer und sind voll steuerpflichtig. Bei Umsätzen von insgesamt über 40.000 € aus diesem Bereich muss der Verein um eine **Ausnahmegenehmigung** (vgl. Seite 28) ansuchen.

► **BEISPIELE:**

Große Vereinsfeste, die den Vereinsrahmen sprengen (vgl. „Vereinsfeste“, Seite 26),

Warenverkaufsstellen und Kantinen.

4.3.5 Gewinnbetrieb^{Rz 181}

Vereine, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe (§ 44 Abs. 1 BAO) führen, sind in vollem Umfang steuerpflichtig (z. B. eine mit Gewinnabsicht geführte **Vereinskantine**).

Übersteigen die Umsätze aus diesen Betrieben gemeinsam mit den begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 40.000 €, muss der Verein um eine **Ausnahmegenehmigung** ansuchen (vgl. Seite 28).

► **HINWEIS:**

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe werden fortan **begünstigungsschädliche Betriebe** genannt.

4.3.6 Mischbetrieb^{Rz 165}

Liegt ein einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, so richtet sich die Einordnung des Betriebes nach folgenden Kriterien:

- Der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb geht dann nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches nicht mehr als 25 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen.
- Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb liegt ins-

gesamt dann noch vor, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches zwischen 25 % und 50 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes liegen.

- ❑ Liegen die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches über 50 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, liegt insgesamt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

► BEISPIEL:

Die Herausgabe von entgeltlich abgegebenen Druck- und Zeitschriften (einschließlich entgeltlich abgegebener Vereinszeitungen), Broschüren, Büchern, Veranstaltungsprogrammen u. Ä. kann in Zusammenhang mit Werbeeinschaltungen einen unentbehrlichen, einen entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen begünstigungsschädlichen Betrieb darstellen. Betragen die Umsätze aus der Werbung weniger als 25 % der Gesamtumsätze, liegt insgesamt noch ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor. Betragen die Umsätze aus der Werbung mehr als 25 % der Gesamtumsätze, liegt insgesamt noch ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vor. Übersteigen die Umsätze aus der Werbung jedoch 50 %, liegt insgesamt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

4.4 Zuordnung von Vereinstätigkeiten^{Rz 253}

4.4.1 In der Regel Vereinsbereich

- ❑ Bausteinaktion, die mit keinem Betrieb in Zusammenhang steht^{Rz 258}
- ❑ Mitgliedsbeiträge^{Rz 286, 432}
- ❑ Spenden^{Rz 158}

- ❑ Weihnachtskartenaktion^{Rz 313}

4.4.2 In der Regel Vermögensverwaltung

- ❑ Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft^{Rz 262}
- ❑ Bootsanlageplatz ohne Zusatzleistungen^{Rz 266}
- ❑ Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung ohne Betreuung^{Rz 289}
- ❑ Spekulationsgeschäft^{Rz 292}

4.4.3 In der Regel unentbehrlicher Hilfsbetrieb

- ❑ Abtretung eines Sportlers (Spielers) gegen Entgelt bzw. Ablösezahlung für Spielerabtretung^{Rz 253}
- ❑ Ansichtskartenverkauf durch Musik- und Gesangsvereine, wenn Motiv in Zusammenhang mit Vereinszweck steht^{Rz 255}
- ❑ Behindertenwohnheim^{Rz 259}
- ❑ Beschäftigungsbetriebe, die nicht im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z. B. Behindertenwerkstätte)^{Rz 261}
- ❑ Bootsanlageplatz mit Zusatzleistungen^{Rz 266}
- ❑ Eintrittsgelder für die Besichtigung des Museums bei Museumsvereinen^{Rz 269}
- ❑ Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen bei Sportvereinen^{Rz 269}
- ❑ Forschungsinstitut^{Rz 272}
- ❑ Gästestunden (bei Sportvereinen)^{Rz 275}
- ❑ Heimbetrieb in Zusammenhang mit begünstigtem Zweck^{Rz 278}
- ❑ Jahrbuch mit Anzeigenumsatz unter 25 %^{Rz 279, 370}
- ❑ Jugendreise, in Zusammenhang mit

- satzungsmäßigem Zweck (Jugendfürsorge)^{Rz 280}
- ❑ Konzertveranstaltung eines Musikvereins^{Rz 283}
 - ❑ Museums-Shops in Zusammenhang mit Museum^{Rz 287}
 - ❑ Schutzhütten mit Selbstversorgercharakter^{Rz 374}
 - ❑ Sportbetrieb^{Rz 296, 366}
 - ❑ Sportplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung)^{Rz 298}
 - ❑ Startgelder für Wettkämpfe bei Sportvereinen^{Rz 299}
 - ❑ Tennisplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung)^{Rz 301}
 - ❑ Ton- und Bildträger, Produktion und Verwertung^{Rz 302}
 - ❑ Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen im Rahmen der Brauchtumpflege (z. B. Trauermusik bei Begräbnis)^{Rz 303}
 - ❑ Unterrichtserteilung im Rahmen des begünstigten Zwecks^{Rz 304}
 - ❑ Wissenschaftsveranstaltung^{Rz 315}
 - ❑ Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz unter 25 %^{Rz 370}

4.4.4 In der Regel entbehrlicher Hilfsbetrieb

- ❑ Altmaterialiensammlung und -verwertung gegen Entgelt^{Rz 254}
- ❑ Ballveranstaltung^{Rz 256}
- ❑ Basare^{Rz 257}
- ❑ Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten^{Rz 390}
- ❑ Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z. B. Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst auch eine andere

- re begünstigte Tätigkeit ausübt^{Rz 261}
- ❑ Bildungsreise ohne Gewinnerzielungsabsicht in Zusammenhang mit Vereinszweck^{Rz 265}
- ❑ Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz zwischen 25 % und 50 %^{Rz 370}
- ❑ Flohmarkt^{Rz 285}
- ❑ Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen^{Rz 306}
- ❑ Jahrbuch mit Anzeigenumsatz zwischen 25 % und 50 %^{Rz 370}
- ❑ Marktverkaufsaktion^{Rz 386}
- ❑ Punschbuden^{Rz 386}
- ❑ Schutzhütten, die verkehrsmäßig erschlossen sind^{Rz 374}
- ❑ Verkaufsaktionen (von gesammelten und gespendeten Gegenständen)^{Rz 386}
- ❑ Warenverkauf an Mitglieder zu Selbstkostenpreis in Zusammenhang mit Vereinstätigkeit^{Rz 277}
- ❑ Zentraleinkauf und Verkauf durch einen Dachverband an Mitglieder zu Selbstkostenpreis in Zusammenhang mit Vereinstätigkeit^{Rz 318}

4.4.5 In der Regel begünstigungsschädlicher Betrieb

- ❑ Altmaterialiensammlung und -verwertung mit eigenem Verkaufslokal^{Rz 254}
- ❑ Benefizveranstaltungen, Lotterien^{Rz 389}
- ❑ Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z. B. Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst keine andere begünstigte Tätigkeit ausübt^{Rz 261}
- ❑ Beteiligung an einer Personengesellschaft^{Rz 263}
- ❑ Buffet, das nicht in Zusammenhang mit Vereinsveranstaltung steht^{Rz 274}

- ❑ Dritte-Welt-Läden^{Rz 268}
- ❑ Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz über 50 %^{Rz 370}
- ❑ Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe^{Rz 274}
- ❑ Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen außerhalb des Vereinsrahmens^{Rz 306}
- ❑ Handelsbetrieb^{Rz 277}
- ❑ Jahrbuch mit Anzeigenumsatz über 50 %^{Rz 370}
- ❑ Jugendreise^{Rz 280}
- ❑ Kantine^{Rz 274}
- ❑ Museums-Shops, die nicht mehr in Zusammenhang mit Museum stehen^{Rz 287}
- ❑ Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung mit Betreuung^{Rz 289}
- ❑ Schutzhütten, die in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen^{Rz 374ff}
- ❑ Secondhand-Shops^{Rz 291}
- ❑ Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen bei fremden geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen^{Rz 303}
- ❑ Vereinslokal mit Speisen und Getränkeangebot^{Rz 309}
- ❑ Verlag^{Rz 310}
- ❑ Zentraleinkauf und Verkauf durch einen Dachverband^{Rz 318}

4.5 Besondere Vereinstätigkeiten

4.5.1 Vereinsfeste

Nachhaltig durchgeführte entgeltliche **gesellige Veranstaltungen** sind in Summe ein **entbehrlicher Hilfsbetrieb** (§ 45 Abs. 1 BAO, vgl. Seite 22). Dieser Hilfsbetrieb umfasst alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig, aus wel-

chem Anlass und unter welcher Bezeichnung diese unternommen werden („**Kleine Vereinsfeste**“).^{Rz 306}

► BEISPIEL:

Ein Verein veranstaltet einen **Faschingsball** und ein **Sommerfest**; im Herbst eine **Hundertjahrfeier** und ein **Nikolokränzen**. Alle Einnahmen und Ausgaben sind dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen.

Abgabe von Speisen und Getränke gegen Entgelt (mit Ausnahme der Abgabe im Rahmen einer Kantine oder eines gastronomischen Betriebes), entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preisschießen, Preisschnapsen oder **Glückspiele**, bilden mit der Veranstaltung eine Einheit.^{Rz 308}

Gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen, die den Charakter einer den Interessentenkreis des Vereins weit übersteigenden Institution von eigenständiger Bedeutung annehmen und eine entsprechende Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes erfordern, stellen stets einen eigenen begünstigungsschädlichen Betrieb (§ 45 Abs. 3 BAO, vgl. Seite 23) dar („**Große Vereinsfeste**“).^{Rz 307}

Folgende Kriterien können zur Abgrenzung zwischen **kleinen** und **großen Vereinsfesten** herangezogen werden:

- ❑ Grund der Durchführung,
- ❑ Intensität der dem Vereinsfest vorausgehenden Planung,
- ❑ Besucherzahl (Verhältnis aller Be-

sucher zu Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen),

- Speisen- und Getränkeangebot,
- Art der gebotenen Darbietungen,
- Eintrittsgeld oder Spende,
- Dauer der Veranstaltung.

4.5.2 Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen^{Rz 303}

Auftritte im Rahmen von Hochzeiten und Begräbnissen, die der **Kultur-** und **Brauchtumspflege** zuzurechnen sind (z. B. musikalische Begleitung eines Hochzeits- bzw. Begräbniszuges, Auftritte bei Gemeindefeiern und kirchlichen Festen, wie Fronleichnam), sind ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** (vgl. Seite 22).

Auftritte, die Zwecken der Unterhaltung dienen (z. B. im Rahmen von geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen), sind als begünstigungsschädlicher Betrieb zu beurteilen. Sollte ein einheitlicher Betrieb vorliegen, ist der Betrieb gegebenenfalls als entbehrlicher Hilfsbetrieb oder als begünstigungsschädlicher Betrieb zu behandeln (vgl. Seite 23).

4.5.3 Sportbetriebe^{Rz 366}

Wird der Sportbetrieb eines begünstigten Sportvereins nur mit **echten Mitgliedsbeiträgen** oder durch **Spenden** oder **Subventionen** finanziert, ist dies steuerlich unbeachtlich.

Werden im Rahmen des Sportbetriebes zur Deckung der Unkosten Einnahmen

erzielt (z. B. Eintrittskarten für sportliche Veranstaltungen), stellt der Betrieb einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar.

Zum **Sportbetrieb** gehören alle durch diesen Betrieb lukrierten Einnahmen.

► BEISPIELE:

Erlöse aus Sportveranstaltungen, Werbeeinnahmen und Sponsoreinnahmen; Einnahmen aus der Abtretung von Spielern, Startgeldern, Sportplatzvermietungen, Wettkampfgebühren, betriebsbezogenen Subventionen, Tennisplatzvermietungen, Fitnessveranstaltungen, Gästestunden, Bundessportförderungsmittel besonderer Art (z. B. Totomittel).

Nicht zum Sportbetrieb gehören vom Verein betriebene **Kantinen** sowie **Verbandsfeste**.

4.5.4 Schutzhütten^{Rz 374ff}

Ohne Gewinnabsicht geführte Selbstversorgerhütten mit vorwiegend alpinem oder touristischem Charakter von Wander- und Touristenvereinen sind unentbehrliche Hilfsbetriebe.

Sind die Hütten durch öffentliche Verkehrseinrichtungen wie z. B. Straßen und Lifte erschlossen, ist regelmäßig ein entbehrlicher Hilfsbetrieb anzunehmen.

Ein begünstigungsschädlicher Betrieb liegt dann vor, wenn

- die Hütte in Konkurrenz zu steuerpflichtigen gastronomischen Betrieben steht,

- ❑ nach der Einrichtung und dem Angebot der Charakter einer sportlichen Hilfseinrichtung nicht mehr gegeben bzw. nur mehr von untergeordneter Bedeutung ist oder
- ❑ der Hüttenbetrieb auf Gewinn abzielt.

4.5.5 Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken im Vereinsbereich^{Rz 370}

Die Herausgabe von **entgeltlich abgegebenen Druck- und Zeitschriften** (auch: entgeltlich abgegebene Vereinszeitungen), **Broschüren, Büchern**, Veranstaltungsprogrammen u. Ä. in Zusammenhang mit **Werbeeinschaltungen** stellt

- ❑ einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen weniger als 25 % der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht;
- ❑ einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen mehr als 25 %, aber weniger als 50 % der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht;
- ❑ einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen mehr als 50 % der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht.

Bei **unentgeltlich abgegebenen Druckwerken** (z. B. Vereinszeitung) liegt dann ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** vor, wenn der Anzeigenteil höchstens 25 % der Gesamtseitenanzahl des Druckwerks im Wirtschaftsjahr beträgt. Darüber hinaus liegt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

4.6 Die Ausnahmegenehmigung^{Rz184}

Wann ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich?

Begünstigungsschädliche Betriebe (vgl. Seite 23) sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig. Übersteigen die Umsätze aus allen „steuerschädlichen“ Tätigkeiten des Vereins 40.000 €, muss um eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Finanzlandesdirektion angesucht werden (§ 45a BAO). Ansonsten würde der Verein insgesamt alle steuerlichen Begünstigungen verlieren. Eine Ausnahmegenehmigung bewirkt, dass für die übrigen betrieblichen Tätigkeiten des Vereins die Begünstigungen erhalten bleiben. Der begünstigungsschädliche Betrieb unterliegt der vollen Steuerpflicht.

Im Bereich der Umsatzsteuer bewirkt eine Ausnahmegenehmigung Folgendes: Vereine können, sofern sie unternehmerisch tätig werden, für die übrigen betrieblichen Tätigkeiten grundsätzlich den ermäßigten Steuersatz von 10 % im Bereich der unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe anwenden (vgl. Seite 39).

Soll ausnahmsweise auch der begünstigungsschädliche Betrieb von der Steuerpflicht befreit werden, so muss eine Ausnahmegenehmigung auch bei geringeren Umsätzen beantragt werden. Diese wird regelmäßig vor allem bei **Benefizveranstaltungen** und **Lotterien** unter gewissen Voraussetzungen gewährt. Eine solche Ausnahmegenehmigung gilt für die Umsatzsteuer nicht: Es erfolgt weiterhin die Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen! Der Antrag kann bei der zuständigen Finanzlandesdirektion oder über das zuständige Finanzamt eingereicht werden (§ 44 Abs. 2 BAO).

Antrag auf Ausnahmegenehmigung^{Rz 870}

Verein „Fußballsportklub“

.....

An die
Finanzlandesdirektion für

.....

im Wege des
Finanzamtes

.....

Der Verein bezweckt auf Grund der Satzungen und der tatsächlichen Geschäftsführung die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des „Körpersports“ (Anführen des begünstigten Zweckes) im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO.

Der Verein teilt mit, dass seit 1.1.2002 eine „Kantine“ (Anführen des begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes) betrieben wird. Da die erwarteten Umsätze mehr als 40.000 € betragen, wird ersucht von der Geltendmachung einer Abgabepflicht

(1) insoweit abzusehen, dass nur der Betrieb der Kantine der Abgabepflicht unterliegt, oder
(2) gänzlich abzusehen (im Fall 2 ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO auch bei Umsätzen unter 40.000 € notwendig),

da andernfalls die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes wesentlich gefährdet wäre. Die Erträge der gesamten betrieblichen Tätigkeit werden ausschließlich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet.

Für den Verein

(statutenmäßige Zeichnung)

Beilagen:

1 Statutenexemplar
Jahresabschlüsse
Tätigkeitsberichte

5.1 Steuerpflicht und Freibetrag ^{Rz 393}

Überschüsse oder Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten, das sind entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe (vgl. Seite 23) sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe **7.300 €** nicht übersteigen. Gewinne sind erst dann steuerpflichtig, wenn dieser Freibetrag, der jedem Verein nur **einmal** zusteht, überschritten wird (§ 23 KStG 1988).

Der allgemeine **Steuersatz** beträgt **34 %** (§ 22 Abs. 1 KStG 1988).

► BEISPIEL:

Ein begünstigter Verein hat im Veranlagungsjahr einen Gewinn aus einer Kantine in Höhe von 3.000 €. Des Weiteren wurde ein Faschingskränzchen (2.000 € Gewinn) und ein Ball veranstaltet (3.300 € Gewinn). Der Gesamtgewinn beträgt 8.300 €. Nach Abzug des Freibetrages von maximal 7.300 € müssen 1.000 € versteuert werden. Die Körperschaftsteuer beträgt 340 € (34 % von 1.000 €).

5.2 Kapitalertragsteuer ^{Rz 417}

Einkünfte aus Kapitalvermögen, dazu gehören etwa **Zinserträge** aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten oder sonstigen

Forderungen, denen ein Bankgeschäft zu Grunde liegt, unterliegen grundsätzlich der **Kapitalertragsteuer** (KESt). Diese wird von der Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Dadurch kommt es in der Regel zu einer **Endbesteuerung**. Der **Steuersatz** beträgt **25 %**. Zählen die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen, dann wird die KESt bei der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

Ein Verein kann aber bei Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus Forderungswertpapieren beim Kreditinstitut eine formlose **Befreiungserklärung** abgeben, wenn die Zinsen, für die diese Befreiungserklärung gilt, zu den **Betriebseinnahmen** eines „Betriebes“ gehören (§ 94 Z 5 EStG 1988).

► BITTE BEACHTEN SIE:

Zu den „Betrieben“ eines Vereins zählen alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe, somit auch unentbehrliche Hilfsbetriebe (vgl. „Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe“, Seite 22).

Für Zinsen, die im Rahmen der **Vermögensverwaltung** oder des Vereinsbereiches erzielt werden, kann keine Befreiungserklärung abgegeben werden.

5.3 Gewinnermittlung

5.3.1 Aufzeichnungen^{Rz 328}

Der Verein hat für den Nachweis, dass die Geschäftsführung der Satzung entspricht, und für steuerliche Belange, ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen zu führen (z. B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen).

Rechnungslegung nach dem Vereinsgesetz 2002

Kleine Vereine (§ 21 VerG) sind grundsätzlich zur Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet. Das VerG sieht überdies zum Ende des Rechnungsjahres binnen fünf Monaten die Aufstellung einer **Vermögensübersicht** vor.

Unter Vermögensübersicht ist eine Aufstellung der **Aktiva** (z. B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kassa, Forderungen) und **Passiva** (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zu verstehen. Diese Aufstellung soll über die finanzielle Situation eines Vereins Aufschluss geben.

Mittelgroße Vereine (§ 22 Abs. 1 VerG) sind zur Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) verpflichtet, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben eines Vereins durch zwei Jahre hindurch jeweils mehr als 1 Mio. € betragen haben.

Für **große Vereine** und **Spendenvereine** (§ 22 Abs. 2 VerG) besteht eine er-

weiterte **Abschlusspflicht** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und eine zwingende Rechnungsprüfung durch **Abschlussprüfer**, wenn durch zwei Jahre hindurch

- die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben eines Vereins jeweils mehr als 3 Mio. €, oder
- die Spendeneinnahmen jeweils mehr als 1 Mio. €

betragen haben.

► BITTE BEACHTEN SIE:

Die „qualifizierte“ Rechnungslegung für mittelgroße und große Vereine muss erstmals für das Rechnungsjahr 2005 erfolgen, wenn die beiden vorangegangenen Rechnungsjahre die oben angeführten Grenzen überschritten haben. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr verschiebt sich die Verpflichtung auf den Abschluss im Jahr 2006.

Aufzeichnungspflichten gemäß BAO

Die von einem Verein für Vereinszwecke geführten Unterlagen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung etc.) sind grundsätzlich auch für steuerliche Zwecke ausreichend.^{Rz 135}

Vereine sind jedoch zur Buchführung verpflichtet, wenn

- ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Firmenbuch eingetragen ist, oder
- ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb die Buchführungsgrenze von 400.000 € Umsatz überschritten hat (§ 125 BAO), oder

- ❑ sich eine Buchführungspflicht nach dem Vereinsgesetz oder anderen Gesetzen ergibt, oder
- ❑ freiwillig Bücher geführt werden.

► **BITTE BEACHTEN SIE:**

Die Steuergesetze sehen auch noch andere Aufzeichnungspflichten vor, wie z. B. Führung eines Lohnkontos oder umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten (§ 18 UStG).

Lässt sich der steuerpflichtige Umsatz oder Gewinn ohne Unterlagen nicht berechnen und führt der Verein keine gesonderten steuerlichen Aufzeichnungen, müssen die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden (§ 184 BAO).

► **BEISPIEL:**

Bei der Abrechnung einer Vereinskantine wird nur der Tagessaldo aufgezeichnet. Die Besteuerungsgrundlagen können daraus nicht ermittelt werden. Das Finanzamt muss daher Umsatz und Gewinn schätzen.

5.3.2 Besonderheiten bei der Gewinnermittlung

Betriebseinnahmen^{Rz 338}

- ❑ **Betriebseinnahmen** sind alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die einem Betrieb zufließen (§ 4 Abs. 4 EStG 1988).

► **BEISPIELE:**

Anlässlich einer Festveranstaltung werden zwar keine Eintrittsgelder verlangt, wohl aber Spenden erwartet. Diese Zuwendungen verstehen sich als Einnahmen aus der Veranstaltung.

Unechte Mitgliedsbeiträge, die in Zusammenhang mit konkreten Gegenleistungen des Vereins an die Mitglieder stehen, und betriebsbezogene Subventionen (z. B. Bundessportförderungsmittel besonderer Art, wie Totomittel) zählen zu den Betriebseinnahmen des entsprechenden Betriebes.

- ❑ **Entnahmen** aus dem betrieblichen Bereich in den steuerfreien **Vereinsbereich** erhöhen die Betriebseinnahmen.

► **BEISPIEL:**

Den Teilnehmern eines Jugendturniers werden nach Wettkämpfen kostenlos Getränke im Wert von 150 € aus der Kantine ausgeschenkt. Die Betriebseinnahmen der Kantine sind um den Entnahmewert von 150 € zu erhöhen.

ABC der Betriebsausgaben^{Rz 344}

- ❑ **Absetzung für Abnutzung (AfA)**^{Rz 350}: Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, wobei die Kosten nicht sofort (Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter), sondern gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt abzusetzen sind. Der Verein hat ein Anlagenverzeichnis zu führen (§ 7 EStG 1988).

► **BEISPIEL:**

Eine Kaffeemaschine, die in der Kantine eines Sportvereins verwendet wird, hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf Jahren. Die Anschaffungskosten betragen 1.000 €. Es ist eine jährliche Absetzung für Abnutzung von 200 € vorzunehmen.

- ❑ **Aufführungsentgelte**^{Rz 351} (z. B. AKM) sind in der Regel Betriebsausgaben.
- ❑ **Druckkosten**^{Rz 353} sind in der Regel Betriebsausgaben.
- ❑ **Einlagen**^{Rz 341} Werden Wirtschaftsgüter in einen Betrieb eingelegt, so kann diese Einlage zu Betriebsausgaben führen.

► **BEISPIELE:**

Bei einem Vereinsfest werden gespendete Speisen und Getränke veräußert. Der Wiederbeschaffungswert der gespendeten Waren führt bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu einer sofortigen Betriebsausgabe.

Der für die Mitgliederverwaltung angeschaffte PC wird auch für die Abrechnung eines Vereinsfestes verwendet. Bei der Gewinnermittlung des Vereinsfestes kann auch eine anteilige Absetzung für Abnutzung hinsichtlich des PCs berücksichtigt werden.

- ❑ **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**^{Rz 354} können, sofern sie nicht mehr als 400 € betragen, sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

- ❑ Ausgaben für **Klubgaben**^{Rz 355} Geschenke an Mitglieder, sind in der Regel nicht abzugsfähig, wenn sie nicht veräußert werden.

- ❑ **Löhne und Gehälter**^{Rz 356} sowie **Aufwandsentschädigungen** sind Betriebsausgaben. Wenn Arbeitnehmer auch in anderen Bereichen eingesetzt werden, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

- ❑ **Pauschale Betriebsausgaben**^{Rz 346} Wirken Mitglieder im Rahmen von **geselligen Veranstaltungen** mit, können 20 % der Nettoeinnahmen pauschal ohne nähere Nachweise als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings sind auf die 20 % Pauschale belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Vereinsmitglieder anzurechnen. Begünstigungsschädliche Betriebe (z. B. Kantinen, große Vereinsfeste) können derartige Betriebsausgaben nicht geltend machen.

► **BEISPIEL:**

Bei einem Vereinsball beträgt der Umsatz 10.000 €. Ohne weitere Nachweise können 2.000 € als Betriebsausgabe für die unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern geltend gemacht werden.

- ❑ **Spenden**^{Rz 360} sind **keine** Betriebsausgaben!
- ❑ **Unangemessen hohe Ausgaben**^{Rz 362} sind nicht abzugsfähig und gefährden darüber hinaus die abgabenrechtlichen Begünstigungen.

- **Wareneinkauf**^{Rz 363} ist eine Betriebsausgabe.
- **Werbeausgaben**^{Rz 364} für die Gewinnung neuer Mitglieder sind **keine** Betriebsausgaben.
- **Zahlungsvorgänge**^{Rz 365} (wie z. B. Barabhebungen, Sparbucheinlagen) sind reine Geldbewegungen und daher weder Betriebseinnahmen noch Betriebsausgaben.

5.3.3 Sponsoring^{Rz 157}

Erhalten Vereine Sponsoreinnahmen, mit denen eine entsprechende **Werbewirkung** des Vereins erzielt wird, so zählen diese Einnahmen in der Regel zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb eines Vereins (z. B. Sportbetrieb eines Sportvereins, Musikbetrieb eines Musikvereins). Damit unterbleibt die steuerliche Erfassung dieser Einkünfte.

► BEISPIELE:

Name des Sponsors wird in der Vereinsbezeichnung geführt; Firmenname wird auf Spielerdressen angebracht; Plakatwände werden auf Sportplatz aufgestellt.

Erhalten Vereine Sponsorzahlungen, denen keine oder praktisch keine Werbetätigkeit oder **Werbewirkung** gegenübersteht, so sind diese Zahlungen als **Spenden** an den Verein zu werten. Sie sind damit beim Verein als Spenden steuerfrei; beim Spender allerdings nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

► BEISPIEL:

Ein Gewerbetreibender stellt einem Hobbyfußballverein Spielerdressen zur Verfügung. Die Dressen werden bei gelegentlichen Fußballspielen, denen nahezu keine Zuschauer beiwohnen, getragen. Es wird keine Werbewirkung erzielt. Der Gewerbetreibende kann hinsichtlich der Kosten für den Ankauf der Spielerdressen keine Betriebsausgaben geltend machen.

Bei einem **Kulturverein** besteht – anders als beim Sportverein – nur eine eingeschränkte Werbemöglichkeit, sodass bei Veranstaltungen **mit entsprechender Breitenwirkung** Sponsorleistungen auch dann als Betriebsausgaben beim Sponsor anerkannt werden, wenn die Erwähnung des Sponsors lediglich auf Plakaten, Programmheften und kommerziellen Firmwerbungen etc. erfolgt.

5.4 Prüfung der Steuerpflicht

Keine Einnahmen	Keine Körperschaftsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. (nichtunternehmerischer Bereich bzw. Vereinsbereich)	Keine Körperschaftsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung, Zinserträgen) <input type="checkbox"/> Spekulationsgeschäften <input type="checkbox"/> unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. Sport-, Kultur-, Sozialbetrieben) 	Keine Körperschaftsteuerpflicht! Nicht gemeinnützige Vereine sind körperschaftsteuerpflichtig.
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> entbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. Bällen, kleinen Vereinsfesten) <input type="checkbox"/> allen begünstigungsschädlichen Betrieben (z. B. Kantinen, großen Vereinsfesten) 	Körperschaftsteuer 34 % vom Gewinn. Gewinne über dem Freibetrag von insgesamt 7.300 € pro Jahr sind zu versteuern.
Umsätze über 40.000 € aus allen begünstigungsschädlichen Betrieben (z. B. Kantinen, großen Vereinsfesten)	Zusätzlich zur Steuerpflicht ist eine Ausnahmegenehmigung der Finanzlandesdirektion erforderlich!

6.1 Vereine als Nichtunternehmer

Einnahmen, die in Zusammenhang mit dem Verein (vgl. „Vereinsbereich“, Seite 20) stehen (z. B. echte Mitgliedsbeiträge, Spenden), unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 UStG 1994).^{Rz 431, 460}

Tätigkeiten, die im Rahmen von **unentbehrlichen** oder **entbehrlichen Hilfsbetrieben** eines begünstigten Vereins ausgeübt werden, unterliegen mangels Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich auch nicht der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994). Sie gelten als „**Liebhabeetriebe**“. Die Vermutung der Liebhaberei kann vom Verein widerlegt werden. Es muss dann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen insgesamt noch gegeben sind!^{Rz 463}

Werden die unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe als nichtunternehmerische Tätigkeit (Liebhabeerei) gewertet, so können auch **begünstigungsschädliche Betriebe** (z. B. Kantinen) als nichtunternehmerische Tätigkeit beurteilt werden, wenn die Umsätze aus den begünstigungsschädlichen Betrieben insgesamt nicht mehr als 7.500 € betragen.^{Rz 466}

Eine vom begünstigten Verein durchgeführte **Vermögensverwaltung** (z. B. Vermietung und Verpachtung) ist hingegen

stets als **unternehmerische Tätigkeit** zu behandeln und unterliegt daher grundsätzlich der Umsatzsteuer. Ausnahmen finden Sie unter 6.2.2 „Steuerbefreiungen“.^{Rz 467}

6.2 Vereine als Unternehmer

6.2.1 Widerlegung der Liebhabereivermutung

Der Verein kann die Liebhabereivermutung widerlegen, wenn er nachweisen kann, dass der betreffende Betrieb

- einen **Mindestumsatz** von 2.900 € pro Jahr aufweist und
- entweder **kostendeckend** geführt wird oder
- der **Verlust** überwiegend (zumindest zu 90 %) durch **Subventionen** abgedeckt wird.

Werden Vereine ausnahmsweise nicht als Liebhabereitätigkeiten behandelt oder übersteigen die Umsätze aus den begünstigungsschädlichen Betrieben (vgl. Seite 23) die Umsatzgrenze von 7.500 €, so besteht Umsatzsteuerpflicht!^{Rz 464}

6.2.2 Steuerbefreiungen^{Rz 471}

Umsatzsteuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen können von der

Umsatzsteuer befreit sein. Die nachfolgend angeführten Steuerbefreiungen sind **unechte** Steuerbefreiungen, die den Verlust des **Vorsteuerabzuges** bewirken.

- ❑ **Grundstücksumsätze** sind grundsätzlich unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994). Ist eine Optionsmöglichkeit (d. h. Wahlrecht, ob Steuerfreiheit oder Steuerpflicht) gegeben, kann der ermäßigte Steuersatz von 10 % für begünstigte Vereine nicht angewendet werden, sondern stets der Normalsteuersatz von 20 %.^{Rz 473}
- ❑ **Glücksumsätze** sind unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. d UStG 1994), aber gebührenpflichtig. Besteht ausnahmsweise keine Gebührenpflicht, kann sich eine Umsatzsteuerpflicht ergeben (z. B. für Kleinausspielungen unter 4.000 € Spielkapital), sofern diese Umsätze im Rahmen eines steuerpflichtigen Betriebes getätigt werden (vgl. „Gebühren“, Seite 58).^{Rz 474}
- ❑ **Volksbildungsvereine** (§ 6 Abs. 1 Z 12 UStG 1994).^{Rz 475}
- ❑ **Gemeinnützige Sportvereinigungen** sind sowohl hinsichtlich entbehrlicher und unentbehrlicher Hilfsbetriebe als auch hinsichtlich der Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung und Verpachtung) steuerbefreit. Eine Option zur Steuerpflicht ist nicht vorgesehen! Begünstigungsschädliche Betriebe sind von der Steuerbefreiung nicht umfasst (§ 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994).^{Rz 477}

- ❑ **Vermietung und Verpachtung** (§ 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994) von **Grundstücken** (ausgenommen Vermietung von Maschinen und Betriebsvorrichtungen, Garagen, Abstellplätzen für Fahrzeuge und Campingplätzen sowie für Wohnzwecke) ist unecht steuerbefreit. Die Vermietung für Wohnzwecke unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. Ist eine Optionsmöglichkeit (d. h. Wahlrecht, ob Steuerfreiheit oder Steuerpflicht) gegeben, kann der ermäßigte Steuersatz von 10 % für begünstigte Vereine nicht angewendet werden, sondern stets der Normalsteuersatz von 20 %.

- ❑ Begünstigte Vereine, die u. a. Alters-, Ausbildungs-, **Erholungs-, Erziehungs-,** und **Jugendheime, Museen** etc. betreiben oder **Gesangs-, Musik- und Theateraufführungen** durchführen sind mit Umsätzen aus diesen „**Kultur- oder Sozialbetrieben**“ unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994).^{Rz 483}

Auf diese Steuerbefreiung kann verzichtet werden, indem zur Steuerpflicht optiert wird.^{Rz 510}

Voraussetzungen für die Option sind:

- ❑ Widerlegung der **Liebhabeivermutungs-**
- ❑ Umsatz des betreffenden Betriebes mehr als 2.900 € pro Jahr und
- ❑ Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung beim zuständigen Finanzamt (siehe Muster, Seite 38) oder ein Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen.

Verein „Museum“

.....

.....

An das
Finanzamt

.....

.....

Gemäß Artikel XIV BG BGBl. I Nr. 21/1995 idF BGBl. Nr. 756/1995 wird erklärt, dass der Verein „Museum“ die Betätigung des Museumsbetriebes in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet hat und die Steuerbefreiung dieser Einrichtung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Es wird daher hinsichtlich dieses Betriebes zur Steuerpflicht optiert.

Für den Verein

(statutenmäßige Zeichnung)

Kleinunternehmer^{Rz 515}

Vereine, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 22.000 € nicht überstiegen haben, sind von der Umsatzsteuer unecht befreit. Ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und braucht keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Er ist aber auch nicht zum **Vorsteuerabzug** berechtigt (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994).

Unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe sind grundsätzlich als nichtunternehmerisch (Liebhaberei) zu beurteilen und für die Ermittlung der 22.000 € Grenze daher nicht relevant. Das selbe gilt auch für begünstigungsschädliche Be-

triebe, wenn die Umsätze aus allen derartigen Betrieben zusammen 7.500 € nicht übersteigen.

Umsätze aus der **Geschäftsraumvermietung** bzw. alle Umsätze aus Vermietungen von gemeinnützigen **Sportvereinigungen**, die nicht im Rahmen eines begünstigungsschädlichen Betriebes erbracht werden, sind zwar unecht steuerbefreit, aber grundsätzlich als unternehmerisch zu werten, da bei Vermietungen keine Liebhabereivermutungen besteht (vgl. „Vereine als Nichtunternehmer“, Seite 36).

Diese Umsätze müssen daher – im Gegensatz zu den Umsätzen aus ent-

behrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben – bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze mit berücksichtigt werden, obwohl sie steuerfrei sind und auch bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze steuerfrei bleiben!

► BEISPIEL:

Ein gemeinnütziger Kulturverein hat im Veranlagungsjahr Einnahmen aus einem Ball (entbehrlicher Hilfsbetrieb) in Höhe von 10.000 €, aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 8.000 € und aus einer Kantine (begünstigungsschädlicher Betrieb) in Höhe von 12.000 € erzielt.

Für die Beurteilung, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wurde, sind nur die Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung und aus der Kantine heranzuziehen (brutto insgesamt 20.000 €), wobei auch noch die Umsatzsteuer aus den Bruttoeinnahmen fiktiv herauszurechnen ist! Die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € wurde hier somit nicht überschritten.

Auf diese Befreiungsbestimmung kann der Verein mit einer Option zur Steuerpflicht verzichten (§ 6 Abs. 3 UStG 1994).

6.3 Steuersatz^{Rz 521}

Der ermäßigte Steuersatz von 10 % für begünstigte Vereine kommt dann zur Anwendung, wenn

- ❑ für begünstigte Vereine keine persönliche Steuerbefreiung (z. B. Körper-sportvereine) besteht,

- ❑ die Liebhabereivermutung widerlegt wurde und
- ❑ bei Vorliegen einer sachlichen Steuerbefreiung (z. B. bei bestimmten **Kulturvereinen**) zur Steuerpflicht optiert wurde.

Umsätze aus begünstigungsschädlichen Betrieben und Vermietungen sind von der speziellen Steuerbefreiung für begünstigte Vereine nicht umfasst, sondern werden nach den allgemeinen Regelungen besteuert (§ 10 Abs. 2 Z 7 UStG 1994).

6.4 Vorsteuer^{Rz 528}

Unterliegt der Verein der Umsatzbesteuerung, so ist er auch zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 12 UStG 1994).

Können Vorsteuerbeträge nicht eindeutig zugeordnet werden, so erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zu den übrigen Einnahmen des Vereins (erforderlich z. B. bei den Verwaltungsgemeinkosten). Die Aufteilung während des Jahres kann nach dem Vorjahresschlüssel ermittelt werden.

6.5 EU-Recht^{Rz 545}

6.5.1 Lieferungen aus der EU

Vereine, die umsatzsteuerpflichtig sind, müssen eine UID-Nummer beantragen, wenn sie Lieferungen aus dem EU-Raum von anderen Unternehmen beziehen. Werden im **nichtunternehmerischen Be-**

reich Waren aus dem EU-Raum bezogen und fällt dabei Erwerbsteuer an, muss der Verein ebenfalls eine UID-Nummer beantragen. Andernfalls kann er bei Nichtbeachtung der Erwerbsbesteuerungsregeln **doppelt mit Umsatzsteuer** belastet werden!

► **HINWEIS:**

Die UID-Nummer können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt mit dem Formular U 15 beantragen. Dieses finden Sie unter www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern.

6.5.2 Erwerbsteuer

Die Erwerbsteuer ersetzt im EU-Raum die Einfuhrumsatzsteuer. Vereine im nichtunternehmerischen Bereich, die Waren in Höhe von mehr als **11.000 € (Erwerbsschwelle)** aus dem EU-Raum beziehen, müssen die darauf entfallende **Erwerbsteuer** an das österreichische Finanzamt abführen.

Bei **verbrauchsteuerpflichtigen Waren** muss jeder Erwerb aus dem EU-Raum der Erwerbsteuer unterzogen werden (keine Erwerbsschwelle).

► **BITTE BEACHTEN SIE:**

Im unternehmerischen Bereich besteht immer Erwerbsteuerpflicht!

► **BEISPIELE:**

Ein nicht umsatzsteuerpflichtiger gemeinnütziger Sportverein bezieht erstmals Sport-

geräte zur Versorgung der Mitglieder zum Selbstkostenpreis aus Dänemark in Höhe von 25.000 € netto. Bisher wurden noch keine innergemeinschaftlichen Erwerbe getätigt. Es wurde die Erwerbsschwelle von 11.000 € überschritten. Die Besteuerung ist jedenfalls in Österreich vorzunehmen. Der Umsatz ist für den dänischen Verkäufer steuerfrei, wenn der Verein seine UID-Nummer vorweist. Der Verein muss 5.000 € Erwerbsteuer an das zuständige österreichische Finanzamt abführen.

Ein Weinhändler in Italien versendet 15 Karton Wein (verbrauchsteuerpflichtig!) per Bahn an einen Verein in Villach. Unabhängig davon, ob die innergemeinschaftliche Lieferung in Italien steuerfrei ist, hat der Verein jedenfalls einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich zu versteuern, auch wenn er die Erwerbsschwelle nicht überschritten hat.

Ist der Verein erwerbsteuerpflichtig, muss er die Erwerbsteuer auch dann bezahlen, wenn im Ausland schon Umsatzsteuer abgeführt wurde! Es kann daher bei Nichtbeachtung der Erwerbsbesteuerungsregeln zur Doppelbelastung an Umsatzsteuer kommen!

6.6 Prüfung der Steuerpflicht

Keine Einnahmen	Keine Umsatzsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. (nichtunternehmerischer Bereich bzw. Vereinsbereich)	Keine Umsatzsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. Kultur-, Sport-, Sozialbetrieben) <input type="checkbox"/> entbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. kleinen Vereinsfesten im Vereinsrahmen) <input type="checkbox"/> allen begünstigungsschädlichen Betrieben unter 7.500 € netto 	<p>Liebhaberei, das heißt keine Umsatzsteuerpflicht (gilt nur für begünstigte Vereine).</p> <p>Widerlegung der Liebhabereivermutung ist möglich (Ausnahme: Sportvereine).</p> <p>Nicht gemeinnützige Vereine sind umsatzsteuerpflichtig!</p>
Einnahmen bis 22.000 € netto aus <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> allen begünstigungsschädlichen Betrieben und <input type="checkbox"/> Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung) 	<p>Kleinunternehmerregelung, das heißt keine Umsatzsteuerpflicht!</p> <p>Option zur Steuerpflicht ist möglich!</p>
Einnahmen über 22.000 € netto aus <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> allen begünstigungsschädlichen Betrieben und <input type="checkbox"/> Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung) 	Umsatzsteuerpflicht!

► HINWEIS:

Es handelt sich hier um eine stark vereinfachte Darstellung, die allfällige Umsatzsteuerbefreiungen und Optionsmöglichkeiten nicht vollständig berücksichtigt!

7. WIE STELLEN SIE DEN KONTAKT MIT DEM FINANZAMT HER

7.1 Zuständigkeit

Vereine sollten sich grundsätzlich an das Finanzamt mit **allgemeinem Aufgabenkreis** wenden, in dessen Amtsbereich sich der Ort ihrer Geschäftsleitung (z. B. Klubhaus) bzw. ihrer Betriebsstätte (für den Steuerabzug vom Arbeitslohn) befindet (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und § 58 BAO). Für Gebühren- bzw. Erbschafts- und Schenkungssteuerangelegenheiten bestehen Sonderzuständigkeiten.

7.2 Auskünfte

Für Auskünfte stehen den Vereinsfunktionären die **Veranlagungsleitstellen** bzw. die **Informations- und Servicestellen** in den Finanzämtern zur Verfügung. Vereine erhalten dort auch ihre **Steuernummer** (Formular Verf 15a) bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (vgl. „EU-Recht“, Seite 39).

7.3 Pflichten des Vereins

7.3.1 Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)

Der Verein muss alle abgaberechtlichen bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß dem Finanzamt bekannt geben (z. B. Eröffnung eines steuerpflich-

tigen Betriebes). Diese Tätigkeiten sind binnen **eines Monats** dem Finanzamt anzuzeigen (§ 120 und § 121 BAO).

7.3.2 Abgabenerklärung

Vereine müssen dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 133 Abs. 1 BAO). Darüber hinaus sind Steuererklärungen ohne Aufforderung in folgenden Fällen einzureichen:^{Rz 12}

Körperschaftsteuererklärung

Begünstigte Vereine haben eine Körperschaftsteuererklärung (Formular K 2) abzugeben, wenn Überschüsse im Ausmaß von mehr als 7.300 € aus steuerpflichtigen Betrieben anfallen (vgl. „Steuerpflicht und Freibetrag“, Seite 30).^{Rz 401}

Umsatzsteuererklärung und Umsatzsteuervoranmeldungen^{Rz 535}

Vereine, die unternehmerisch tätig sind oder innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen (vgl. „Erwerbsteuer“, Seite 40), haben

- monatlich bis zum 15. des zweitfolgenden Monats oder
- bei Umsätzen unter 22.000 € pro Jahr vierteljährlich bis zum 15. des dem

Quartal zweitfolgenden Monats (also bis zum 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2.)

Voranmeldungen (Formular U 30) zu legen und die sich allenfalls ergebende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Die Nichtabgabe von Voranmeldungen (§ 49 Abs. 1 lit. a und b und § 33 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz) bzw. Nichtentrichtung der Umsatzsteuer kann auch finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen!

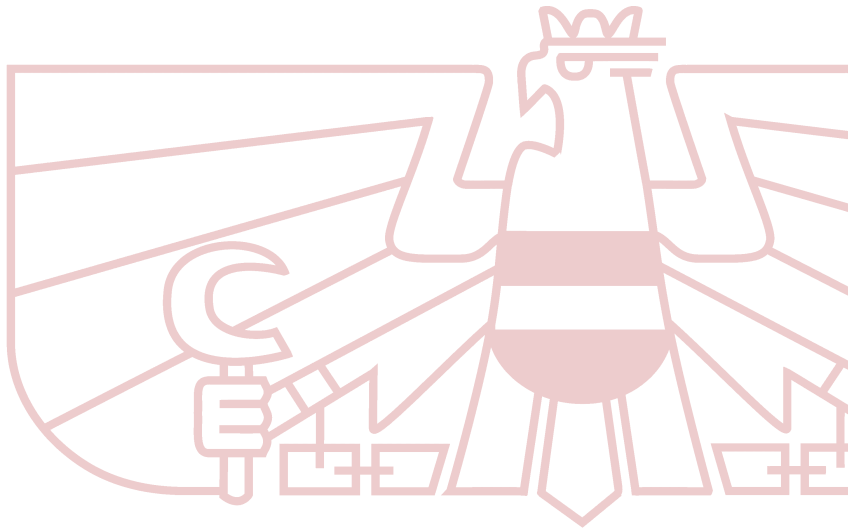
Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer jährlich veranlagt. Die Umsatzsteuer-

jahreserklärungen (Formular U 1) sind bis **31. März des Folgejahres** beim Finanzamt einzureichen.

Auch **Kleinunternehmer** müssen grundsätzlich eine Steuererklärung vorlegen, wenn die Umsätze 7.500 € im Veranlagungsjahr übersteigen (§ 21 Abs. 6 UStG 1994).

► **HINWEIS:**

Die Formulare K 2, U 1, U 30 und Verf 15a finden Sie im Internet unter www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern.



8. EINKÜNFTE DER VEREINSMITGLIEDER UND ANDERER PERSONEN

Vereinsmitglieder und andere Personen, die für einen Verein tätig werden, können zu diesem in verschiedene Rechtsbeziehungen treten. Die Bezeichnung von Zahlungen an Personen, die Leistungen für den Verein erbringen, als Aufwandsentschädigung bzw. Spensersatz führt nicht dazu, dass derartige Bezüge von einer Besteuerung ausgenommen sind. Grundsätzlich können Rechtsbeziehungen in Form eines **Dienstvertrages** oder eines **Werkvertrages** bestehen.^{Rz 762}

8.1 Welcher Personenkreis kann von Vereinen Zuwendungen erhalten?

8.1.1 Gewählte Funktionäre

Gewählte Funktionäre wie, z. B. Obmann, Vorstand, Rechnungsprüfer, Kassier, begründen mit der Übernahme dieser ehrenamtlichen Vereinsfunktionen nur in Ausnahmefällen (feste Arbeitszeit etc.) ein Dienstverhältnis. Die **Aufwandsentschädigungen** sind nach Abzug der (pauschalen) Betriebsausgaben (vgl. Seite 46) beim Empfänger (Funktionär) als **sonstige selbständige Einkünfte** (§ 22 Z 2 EStG 1988) steuerlich zu erfassen. Daneben können auch Fahrt- und Reisekostensätze (vgl. Seite 46) steuerfrei ausbezahlt werden.^{Rz 763}

8.1.2 Aktive Vereinsmitglieder (keine gewählten Funktionäre)

Erbringen Vereinsmitglieder oder sonstige dem Verein nahe stehende Personen, sowie **Sportler, Künstler, Trainer** und sonstige aktive Vereinsmitglieder Leistungen und erhalten sie dafür ein **unangemessen niedriges Entgelt**, so liegen **sonstige Einkünfte** (§ 29 Z 1 oder 3 EStG 1988) beim Empfänger vor. Liegt **kein unangemessen niedriges Entgelt** vor, handelt es sich um **nichtselbständige Einkünfte**.

Ein **unangemessen niedriges Entgelt** liegt dann vor, wenn die monatlichen Einnahmen – unter Außerachtlassung von Fahrt- und Reisekostensätze (vgl. Seite 46) – nicht höher sind, als der für den Eintritt in die Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 2 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) maßgebliche monatliche Höchstbetrag von 301,54 € für das Jahr 2002.^{Rz 766}

Wenn sich ein **Sportler, Künstler, Trainer** etc. lediglich zu einer bestimmten Anzahl von Wettkämpfen oder Auftritten verpflichtet und dabei die Erbringung des Leistungserfolges im Vordergrund steht, liegt ein **Werkvertrag** vor.^{Rz 767} In der Regel erzielen diese Personen **sonstige Einkünfte** (§ 29 Z 1 oder 3 EStG 1988).

Bei Überschreiten des für den Eintritt

in die Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 2 ASVG maßgeblichen Höchstbetrages liegen regelmäßig **gewerbliche Einkünfte** vor (§ 23 Z 1 EStG 1988).

► **BEISPIELE:**

Werden Schauspieler für ein Theaterstück oder Fußballer für eine Spielsaison engagiert, beziehen sie regelmäßig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn deren Höhe die o. a. Grenzen überschreiten.

Bei einer einmaligen Lesung eines Schauspielers bzw. bei Bezahlung eines Fußballers ausschließlich nach Meisterschaftspunkten kann jedoch ein Werkvertrag vorliegen.

► **BITTE BEACHTEN SIE:**

Bezieher von Aufwandsentschädigungen haben ihre Bezüge entsprechend den Bestimmungen des EStG zu versteuern!

8.1.3 Gewerbetreibende und Freiberufler

Stehen Gewerbetreibende oder Freiberufler (z. B. Masseur, Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder) im Rahmen ihres Betriebes auch einem Verein zur Verfügung, dann sind die Vergütungen in der Regel Teil ihrer **betrieblichen Einkünfte**.^{Rz 768}

8.1.4 Mitarbeiter von Sozialdiensten

Bei freiwilligen Mitarbeitern von Sozialdiensten liegt regelmäßig kein

Dienstverhältnis vor.^{Rz 775}

Weiters liegen bei freiwilligen Mitarbeitern von Sozialdiensten **keine Einkünfte** vor, wenn sie

- ❑ 2,20 € für jede angefangene Einsatzstunde, höchstens jedoch 26,40 € innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden, bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 1.584 € für Verpflegungs- und Unterhaltskosten, bzw.
- ❑ 3,20 € als Ersatz der **Fahrtkosten** für jede Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsort (z. B. Rettungsstützpunkt), unabhängig von Einsatzdauer und Fahrtstrecke, bzw.
- ❑ allfällig höhere nachgewiesene Reise- sowie Nächtigungskosten, bzw.
- ❑ 75 € **pauschale Betriebsausgaben** pro Monat

erhalten.^{Rz 776}

8.2 Was muss der Verein bei Auszahlungen beachten?

8.2.1 Dienstnehmer

Liegt ein Dienstverhältnis vor, hat der Verein als Arbeitgeber den **Lohnsteuerabzug** vorzunehmen. Der Verein selbst unterliegt den **Pflichten des Arbeitgebers** (§§ 47ff EStG 1988).^{Rz 769ff}

Bei Dienstnehmern können keine „pauschalen Betriebsausgaben“ berücksichtigt werden.

Darüber hinaus dürfen Fahrt- und Reisekostensätze bei Dienstnehmern, die nicht unter 8.1.2 (in Ausnahmefällen auch unter 8.1.1) fallen nur im Rahmen des EStG (§ 26 Z 4 EStG 1988) steuerfrei ausbezahlt werden.^{Rz 769, 774}

► **BEISPIEL:**

Ein Verein beschäftigt eine Bürokräft. Diäten für Bürostunden am Arbeitsplatz, Fahrtkosten oder pauschale Betriebsausgaben im Sinne der speziell für Vereine geltenden Erleichterungen können nicht steuerfrei ausbezahlt werden. Es können auch keine pauschalen Werbungskosten in Höhe von 75 € monatlich geltend gemacht werden.

8.2.2 Sonstige, selbständige oder gewerbliche Einkünfte

In der Regel trifft den Verein keine Steuerabzugsverpflichtung (Ausnahme: siehe „Besteuerung von Ausländern“, Seite 47). Eine Mitteilungsverpflichtung an das Finanzamt (§ 109a EStG 1988) besteht u. a. für

- Bezüge von Vortragenden, Lehrenden, Unterrichtenden und
- Leistungen im Rahmen eines freien **Dienstvertrages**

von mehr als 450 € für eine einzelne Leistung oder mehr als 900 € für mehrere Leistungen im Kalenderjahr. Die Erfassung dieser Einkünfte zur Einkommensteuer erfolgt durch den Bezieher im Veranlagungsweg.

8.3 Betriebsausgaben sowie Fahrt- und Reisekostensätze

8.3.1 Pauschale Betriebsausgaben

Der in den Kapiteln 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.4 genannte Personenkreis kann ohne Nachweis einen Betrag von **75 € monatlich** pauschal als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten absetzen.^{Rz 772} Dieser Betrag gilt je Verein, das heißt, dass für mehrere Vereine tätige Personen auch mehrfach dieses Pauschale in Anspruch nehmen können.^{Rz 773}

► **BITTE BEACHTEN SIE:**

Personen, die von einem Verein **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** beziehen, können keine pauschalen Werbungskosten geltend machen.

8.3.2 Kilometergelder, pauschale Fahrt- und Reisekosten^{Rz 774}

Personen, die für einen Verein tätig werden, können steuerfrei zur Abgeltung ihrer Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Unterhaltskosten) folgende Beträge erhalten:

Tätigkeit	Tagesgelder	Reisekostenausgleich
bis 4 Stunden	13,20 €	1,50 €
über 4 Stunden	26,40 €	3,00 €

Daneben können die nachgewiesenen Kosten des Massenbeförderungsmittels gewährt werden. An Stelle der Kosten des Massenbeförderungsmittels können Kilometergelder auch nach den Richtlinien des

Kontrollausschusses für die widmungsgemäße Verwendung und Abrechnung der besonderen Bundes-Sportförderungsmittel ausbezahlt werden, wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Höhe dieses Kilometergeldes beträgt ab 2002 für PKW und Kombi 75 % des amtlichen Kilometergeldes (das sind 0,267 € je Kilometer).

► HINWEIS:

Nähere Informationen zum amtlichen Kilometergeld finden Sie im Anhang zu den „Lohnsteuerrichtlinien 2002“ unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Werden die Kosten vom Verein getragen, so stehen die steuerfreien **Tagesgelder** und der **Reisekostenausgleich** nicht zu.

► BEISPIEL:

Das Trainingslager mit Vollpension wird vom Verein bezahlt. Tagesgelder stehen in diesem Fall nicht zu.

Als Reise gilt jede Fortbewegung ohne Berücksichtigung von Mindestgrenzen hinsichtlich Dauer oder Entfernung.

8.4 Nachweise und Aufzeichnungen

Aus den Aufzeichnungen des Vereins muss ersichtlich sein, ob es sich tatsächlich um eine Reise etc. handelt (z. B. Fahrten zu Trainings- und Wettkampfstätten).^{Rz 774}

► BITTE BEACHTEN SIE:

Bei der Geltendmachung von Werbungskosten oder **Betriebsausgaben** können **Reisekosten** nur im Sinne des EStG geltend gemacht werden. Das heißt, dass die besonderen Reisekostensätze nach den Vereinsrichtlinien nur vom Verein steuerfrei ausbezahlt werden dürfen und eine spätere Berücksichtigung im Zuge der Veranlagung in diesem Ausmaß nicht zulässig ist!

8.5 Besteuerung von Ausländern^{Rz 778}

8.5.1 Nichtselbständige Einkünfte

Einkünfte von im Ausland ansässigen und in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Personen aus einer im Inland ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit unterliegen in Österreich dem Steuerabzug.^{Rz 778}

Architekten, Artisten, **Künstler**, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen, Schriftsteller, **Sportler** oder Vortragende werden hingegen immer pauschal mit 20 % der Bruttoeinnahmen (gemäß § 99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988) besteuert (**Abzugsteuer!**).^{Rz 780}

Die pauschalen Betriebsausgaben und Reisekostensätze kommen dabei nicht zur Anwendung. Diese dürfen weder steuerfrei ausbezahlt, noch bei der Steuerberechnung abgezogen werden.^{Rz 780}

8.5.2 Selbständige oder gewerbliche Einkünfte

Einkünfte von im Ausland ansässigen

und in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Personen aus im Inland ausgeübter oder verwerteter Tätigkeit als

- Architekten,
- Artisten,
- Künstler,
- Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen,
- Schriftsteller,
- Sportler oder
- Vortragende

unterliegen der inländischen Besteuerung. Diese wird durch die **Abzugsteuer** beim Schuldner der Einkünfte – daher auch bei einem Verein – erhoben! Dabei ist es im Allgemeinen gleichgültig, ob selbständige, nichtselbständige oder gewerbliche Einkünfte vorliegen (§ 98 EStG 1988).

Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger

- aus der Überlassung von Rechten,
- für die Gestellung von Arbeitskräften sowie
- für kaufmännische und technische Beratung

unterliegen ebenfalls der inländischen Besteuerung (§ 98 EStG 1988).^{Rz 782}

► BEISPIEL:

Ein Verein zahlt einem ausländischen Sänger Honorare für den Auftritt bei einem Konzert sowie Vergütungen für die Verwertung des Konzertmitschnittes. Sowohl das Honorar für den Auftritt als auch die Vergütung für die Verwertung unterliegen grundsätzlich der Steuerabzugspflicht. Ausnahmen von der Abzugsteuer finden Sie unter 8.5.5.

8.5.3 Höhe der Steuer

Die **Abzugsteuer** beträgt **20 %** dieser Einkünfte (Betriebseinnahmen einschließlich aller Kostenersätze und Sachbezüge jedoch abzüglich Umsatzsteuer).^{Rz 783}

8.5.4 Orchester

Bei einem Engagement eines ausländischen Orchesters ist ebenfalls ein Steuerabzug vorzunehmen. Hinsichtlich einiger Staaten besteht aber eine Freistellungsmöglichkeit von der Abzugsteuer (Erlass AÖFV 1995/112 zuletzt geändert durch AÖFV 2000/54).^{Rz 786}

8.5.5 Ausnahmen von der Abzugsteuer

Der Verein braucht die Abzugsteuer ganz oder teilweise dann nicht einzubehalten, wenn er entsprechende Aufzeichnungen führt bzw. Nachweise (z. B. eine Ansässigkeitsbescheinigung des Ausländers) besitzt und

- auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zugewiesen wird, wie etwa bei freiberuflich tätigen ungarischen Künstlern oder US-Künstlern mit Inlandseinkünften unter 20.000 \$, oder
- die Einkünfte von selbständig Mitwirkenden bei inländischen Veranstaltungen so gering sind, dass sie bei einer nachträglichen Veranlagung zu keiner Steuerbelastung führen würden (Jahreseinkünfte im Inland von weniger als 3.630 €) und dabei die Grenze von 440 € pro Veranstaltung bzw. 880 € insgesamt nicht überschritten wird (Erlass AÖFV 1999/111).^{Rz 787}

Wird die Steuer zu Unrecht einbehalten, kann der ausländische Einkünfteempfänger eine Erstattung nach § 240 BAO beim Finanzamt Eisenstadt beantra-

gen. In allen anderen Fällen steht ihm auch die Möglichkeit einer Veranlagung offen (§ 102 EStG 1988).^{Rz 788}

8.6 Beispiele

► BEISPIEL 1:

Die Spieler eines Sportvereins haben sich vertraglich verpflichtet, dem Verein während der Saison für den Spielbetrieb zur Verfügung zu stehen und regelmäßig am Training teilzunehmen. Im Jahr 2002 erhält Spieler A monatlich 650 € und Spieler B monatlich 550 € vom Verein als Aufwandsentschädigung. Monatlich wird an 6 Tagen auf der Sportanlage des Vereins trainiert. Es finden zusätzlich 2 Heimspiele und 2 Auswärtsspiele statt. Der Zeitaufwand für das Training und die Heimspiele beträgt jeweils über 4 Stunden. Für die Auswärtsspiele beträgt der Zeitaufwand jeweils 7 Stunden. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist zumutbar.

	SPIELER A monatlich	SPIELER B monatlich	
Aufwandsentschädigung	650,00 €	550,00 €	
Tagesgeld Training und Heimspiele: 8 x 26,40 €	-211,20 €	-211,20 €	
Reisekostenausgleich Training und Heimspiele: 8 x 3 €	-24,00 €	-24,00 €	
Tagesgeld Auswärtsspiele: 2 x 26,40 €	-52,80 €	-52,80 €	
Reisekostenausgleich Auswärtsspiele: 2 x 3 €	-6,00 €	-6,00 €	
Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel	-50,00 €	-50,00 €	
Zwischensumme	306,00 €	206,00 €	
Über der Sozialversicherungsgrenze für die Vollversicherung (Jahr 2002: 301,54 €/Monat); daher nichtselb- ständige Einkünfte	306,00 €	206,00 €	Unter der Sozialversicherungsgrenze für die Vollversicherung (Jahr 2002: 301,54 €/Monat); daher sonstige Einkünfte
Es liegen nichtselbständige Einkünfte vor. Der Verein hat die Pflichten eines Arbeitgebers zu beachten. Dem Spieler steht das Werbungskostenpauschale von 75 € nicht zu.			Es liegen sonstige Einkünfte vor. Der Spieler kann im Rahmen der Veranlagung pro Monat zusätzlich 75 € als Werbungskosten geltend machen.

► BEISPIEL 2:

Ein Tennisspieler erhält laut Vereinbarung für jedes absolvierte Spiel 150 € und für jeden dabei erzielten Sieg 100 €. Da nur auf Grund der Erbringung von Leistungen entlohnt wird, liegen sonstige oder gewerbliche Einkünfte vor. Reisekostenersätze nach den Vereinsrichtlinien können steuerfrei ausbezahlt werden. Das monatliche Betriebsausgaben-/Werbungskostenpauschale in Höhe von 75 € kann im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Das geltende Sozialversicherungsrecht sieht die Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Pflichtversicherung vor. Im Rahmen dieser gesetzlichen Versicherungspflicht können bei Vereinen jene Personen betroffen sein, die entweder als Mitglieder des Vereins erwerbstätig sind oder als Organwalter fungieren oder als solche Erwerbstätigkeiten ausüben.

9.1 Vereinsmitglieder als Dienstnehmer

9.1.1 Hauptberufliche Tätigkeit

Das Vereinsmitglied gilt als Dienstnehmer, wenn überwiegend die Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit (§ 4 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 und Novellen), wie fixe Arbeitszeit, bestimmter Arbeitsort, disziplinierte Verantwortung und fremde Betriebsmittel vorliegen.

Es ist zu prüfen, ob diese Beschäftigung geringfügig (monatliche Entgeltsgrenze 2002: 301,54 €; tägliche Grenze 23,16 €; § 5 Abs. 2 ASVG) oder mit einem höheren Entgelt erfolgt.

Bei Geringfügigkeit hat der Verein unverzüglich nur eine Anmeldung zur Unfallversicherung bei der Gebietskrankenkasse des Vereinssitzes durchzuführen.

Andernfalls besteht Vollversicherungspflicht, d. h. es ist eine Anmeldung zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (inklusive Arbeitslosenversicherung) vom Verein vorzunehmen.

► BEISPIELE:

Ein Tennisklub beschäftigt ein Vereinsmitglied, das zu Beginn des Spieltages den Sandplatz 1 Stunde vorbereitet und am Abend 1 Stunde alle Unebenheiten in Ordnung bringt. Dafür erhält das Mitglied ein monatliches Entgelt von 250 €. Auf Grund der Geringfügigkeit ist vom Verein eine Meldung zur Unfallversicherung zu erstatten (1,4 % Dienstgeberbeitrag). Sollte dieser Versicherte keine Kranken- und Pensionsversicherung haben, hätte er die Möglichkeit, bei der Gebietskrankenkasse eine Selbstversicherung (§ 19a ASVG) hierfür abzuschließen.

Der Schriftführer des Tennisklubs ist wöchentlich regelmäßig 20 Stunden am Vereinssitz zwecks Führung eines Buffets für den Tennisklub mit einem monatlichen Entgelt von 800 € beschäftigt. In diesem Fall ist eine Anmeldung zur Vollversicherung verpflichtend (21,8 % Dienstgeberbeitrag; 17,65 % Dienstnehmerbeitrag). Nicht zum Entgelt und daher nicht zur Beitragsgrundlage gehören die im § 49 Abs. 3 ASVG aufgezählten Aufwandsersätze, wie z. B. **Tagesgelder**.

9.1.2 Nebenberufliche Tätigkeit

Auch nebenberufliche Erwerbstätigkeiten können eine Dienstnehmereiengenschaft begründen, wenn die Voraussetzungen für eine hauptberufliche Tätigkeit vorliegen. Eine Geringfügigkeitsgrenze ist neben einer Hauptbeschäftigung mit Vollversicherung nicht mehr gegeben. So tritt bei der Nebenbeschäftigung ebenfalls eine Vollversicherung ein.

Allerdings wurde für bestimmte Dienstnehmerkategorien mit Verordnung eine pauschale **Aufwandsentschädigung** festgesetzt, die die Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeit herabsetzt (§ 49 Abs. 7 ASVG, VO BGBl. II Nr. 41/1998).

Dies betrifft

- ❑ **Sportler, Trainer** und Schiedsrichter im Rahmen eines Sportvereins bzw. -verbands,
- ❑ Mitglieder in einem Theaterunternehmen (§ 1 Abs. 1 Schauspielergesetz 1922, BGBl. Nr. 441/1922),
- ❑ **Musiker, Filmschauspieler** und Schauspiellehrer.

Bis zu einer Höhe von **537,78 € pro Monat** gelten diese Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt.

Diese Pauschalierung (VO BGBl. II Nr. 248/1998) ist auch für nebenberufliche Dienstnehmer als Lehrende in Einrichtungen der **Erwachsenenbildung** (§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung, BGBl.

Nr. 171/1973) vorgesehen.

► BEISPIEL:

Ein Fußballklub beschäftigt einen Fußballer mit einem Monatsgehalt von 800 €. Dieser Fußballer ist hauptberuflich als Angestellter mit 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit und 1.500 € Gehalt in einem Handelsbetrieb tätig. Als Fußballspieler steht er am Wochenende seinem Verein 10 Stunden zur Verfügung. Diese Nebentätigkeit löst die pauschalierte Aufwandsentschädigung von 537,78 € monatlich aus. Als Fußballer verbleiben daher nur 262,22 € als Beitragsgrundlage. Der Verein hat daher nur eine Anmeldung zur Unfallversicherung durchzuführen.

Bei einem Monatsgehalt von 900 € würde eine Beitragsgrundlage von 362,22 € vorliegen. Dann müsste der Verein eine Anmeldung zur Vollversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions-, inklusive Arbeitslosenversicherung) vornehmen.

9.2 Vereinsmitglieder als freie Dienstnehmer

Hier gelten die für Dienstnehmer erwähnten Grundsätze, mit der Ausnahme, dass die persönliche Abhängigkeit nicht zwingend vorliegen muss, zumal nur im Wesentlichen (§ 4 Abs. 4 ASVG) die Dienstleistung vom Dienstnehmer selbst als Dauerschuldverhältnis erbracht werden muss.

Für freie Dienstnehmer gilt zwar die Geringfügigkeitsgrenze und der pauschalierte Aufwandsersatz in den einzelnen

Sport-, Kunst- und Erwachsenenbildungsarten, sie haben jedoch nur einen eingeschränkten Kranken- und Wochenlohnanspruch und keine Arbeitslosenversicherung.

► **BEISPIELE:**

Ein Hockeyverein beschäftigt eine Frau, die einmal pro Woche 2 Stunden den Rasen mähen soll. Es wird ein Entgelt von 8 € pro Stunde vereinbart. Die Frau darf sich auch von ihrem Ehegatten oder ihrem 20-jährigen Sohn vertreten lassen. Das monatliche Honorar von 64 € liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze von 301,54 € (Wert 2002). Diese freie Dienstnehmerin ist nur zur Unfallversicherung anzumelden.

Der Alpenverein betreibt eine Schutzhütte. Für die Küche wird ein Koch engagiert, der auch seine Frau einsetzen darf. Dieser freie Dienstnehmer erhält ein Monatsentgelt von 1.500 €, wobei die wesentlichsten Betriebsmittel der Verein zur Verfügung stellt. Der Verein hat diesen Koch als freien Dienstnehmer mit 1.500 € zur Vollversicherung ohne Arbeitslosenversicherung anzumelden.

Bei **Sportlern** liegt dann ein **echtes Dienstverhältnis** vor, wenn sie an bestimmte Vorschriften, wie Spiel-/Trainingsort, Spiel-/Trainingszeit, Spiel-/Trainingsanweisungen etc., gebunden sind. Daher spricht beim **Mannschaftssport**, wie z. B.

- Fußball,
- Handball,
- Volleyball,
- Eishockey

alles für einen **echten Dienstvertrag**.

Im Unterschied dazu liegt bei Sportlern dann ein **freies Dienstverhältnis** vor, wenn sie den Ablauf ihrer Arbeit selbst regeln und jederzeit ändern können. Das heißt, die Sportler können beispielsweise den Spiel-/Trainingsort, die Spiel-/Trainingszeit, die Spiel-/Trainingsanweisungen selbst bestimmen. Daher sprechen **Einzel-sportarten**, wie z. B.

- Tennis,
- Ski fahren,
- Rad fahren,
- Schwimmen

für einen **freien Dienstvertrag**.

9.3 Vereinsmitglieder als neue Selbständige

Vereinsmitglieder können mit ihrem Verein oder anderen Auftraggebern **Werkverträge** abschließen. Hier handelt es sich um Zielschuldverhältnisse.

Wesentliche Merkmale sind:

- das Vorliegen einer betrieblichen Tätigkeit (Verwaltungsgerichtshof vom 18. Juli 1995, 91/14/0217), wie etwa die Verfügung über spezielle Betriebsmittel,
- selbständige Einkünfte** (§§ 22 Z 1 bis 3 und 5, 23 EStG 1988) und
- das Überschreiten einer Versicherungsgrenze.

Bei ausschließlicher Tätigkeit ist als Versicherungsgrenze der Betrag von

6.453,36 € pro Jahr maßgebend, während im Nebenberuf auf das 12-fache der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG, das sind 3.818,48 € im Jahr 2002, abgestellt wird.

Werden obgenannte Kriterien erfüllt, so liegt eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG („Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz“) vor.

Bei einem Unterschreiten der Versicherungsgrenzen ist dennoch eine Option für die Pflichtversicherung mit Erklärung möglich, die so lange gilt, bis sie widerrufen wird (§ 7 Abs. 4 Z 3 GSVG).

► BEISPIEL:

Ein Student als Vereinsmitglied vereinbart mit dem Obmann des Vereins einen Werkvertrag zur Erstellung einer Verbandschronik zum 50. Jubiläum des Vereins mit einem Honorar von 4.000 €. Die damit verbundenen Betriebsausgaben vermindern die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung. Bei 3.000 € Reingewinn und jährlicher Beitragsgrundlage zum GSVG (§ 25) besteht keine Pflichtversicherung, wenn keine Optionserklärung erfolgt.

Bei einem Honorar von 8.000 € netto müsste dieser Student bei alleiniger Erwerbstätigkeit neben der steuerlichen Erklärung eine Meldung als neuer Selbständiger an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft binnen eines Monats nach Aufnahme dieser Tätigkeit erstatten.

Der Versicherungsträger schreibt die Beiträge für jedes Quartal vorläufig vor. Wenn die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheidaten dem Versicherungs-

träger bekannt sind, wird die endgültige Beitragsvorschiebung vorgenommen. Bei Mehrfach Tätigkeiten und Pflichtversicherung ist auf Antrag eine Differenzbeitragsgrundlage (§ 35a Abs. 1 GSVG) bis zur GSVG-Höchstbeitragsgrundlage (Jahr 2002: monatlich 3.850 €) zulässig, um Überschreitungsbeiträge zu vermeiden.

9.4 Vereinsmitglieder als Gewerbetreibende oder Pfscher

Wenn zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder ein **Werkvertrag** vereinbart wird, der im Rahmen der Rechtsordnung für die Erfüllung des Auftrags eine Gewerbeberechtigung voraussetzt, ist der Tatbestand einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 oder § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erfüllt, wenn das Vereinsmitglied Mitglied einer Wirtschaftskammer oder unerlaubt als Pfscher tätig ist.

► BEISPIEL:

Ein Basketballverein vereinbart mit Herrn Zimmermeister X, der gleichzeitig Vereinsmitglied ist, die Aufstellung eines Holzhauses zwecks Einrichtung von Garderoben und eines Buffets. Gewerbeberechtigt ist hierfür eine Zimmermeisterberechtigung (§ 205 Gewerbeordnung 1994) erforderlich, die die Wirtschaftskammermitgliedschaft begründet.

Herr X sagt wegen Überlastung plötzlich ab, sodass das Vereinsmitglied Y als Hobbybastler beauftragt wird. Ohne Gewerbeberechtigung liegt somit Pfscherei vor, die dennoch eine Pflichtversicherung

für Herrn Y als „neuen Selbständigen“ begründet (mit Verspätungszuschlägen von 9,3 % pro Jahr).

9.5 Vereinsorganwalter und Sozialversicherungspflicht

Die Organwalter von Vereinen (z. B. Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Schriftführer, Rechnungsprüfer) unterliegen hinsichtlich ihrer Vergütung als Organe einer Sozialversicherungspflicht, wenn die Aufwandsentschädigungen die jährliche Versicherungsgrenze für neue Selbständige überschreiten (vgl. Seite 52).

In Fällen, in denen das einzelne Vereinsmitglied als Organwalter mit dem Verein einen Vertrag als **(freier) Dienstnehmer**, einen **Werkvertrag** als **Gewerbetreibender** oder neuer Selbständiger mit dem Ziel abschließt, spezielle Aufgaben außerhalb der Organtätigkeit zu erfüllen, gelten die Ausführungen unter Punkt 9.1 bis 9.4. Zur allfälligen Pflichtversicherung als Organwalter können somit weitere Sozialversicherungstatbestände hinzutreten (Prinzip der Mehrfachversicherung).

9.6 Vereinsmitglieder und land(forst)wirtschaftliche Erwerbstätigkeiten

In bestimmten Fällen brauchen auch Vereinsmitglieder eine Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG).

Grundsätzlich sind Personen als Jagd-

oder Fischereipächter von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem BSVG ausgenommen. Wenn sie aber aus dem Ertrag ihrer Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten, besteht eine gesetzliche Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Z 1 BSVG).

Maßgeblich für die Versicherungspflicht ist der Einheitswert der eigenen oder zugepachteten land(forst)wirtschaftlichen Liegenschaften. In der Unfallversicherung wird mit 150 € Einheitswert eine Pflichtversicherung begründet, während in der Kranken- und Pensionsversicherung erst ein 1.500 € übersteigender Einheitswert die Pflichtversicherung bewirkt (§§ 2 und 3 BSVG).

9.7 Meldungen

Das Sozialversicherungsverhältnis entsteht automatisch bei Abschluss eines **Dienst-** oder **Werkvertrages**. Wesentlich ist die Einhaltung der Meldepflichten, da es bei keiner oder verspäteter Meldung empfindliche Sanktionen gibt (siehe 9.8).

(Freie) Dienstnehmer sind vom Dienst- (Auftrag)geber bei der Gebietskrankenkasse des Betriebsortes (Vereinssitzes) unverzüglich anzumelden.

Gewerbetreibende und neue Selbständige (Werkvertragsnehmer) müssen ihre Meldung selbst binnen eines Monats nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vornehmen.

Abmeldungen oder Änderungsmeldun-

gen für **(freie) Dienstnehmer** hat der Dienstgeber binnen sieben Kalendertagen zu erstatten. Abmeldungen als Selbständiger haben binnen eines Monats zu erfolgen.

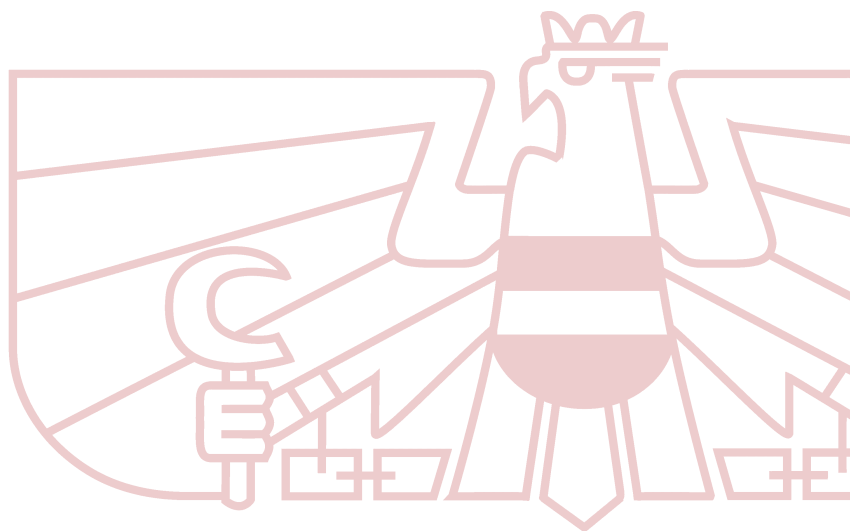
9.8 Beitragsabfuhr und -prüfung

Die Dienstgeber haben prinzipiell binnen 15 Tagen nach der Fälligkeit der Beiträge (Monatsletzter) die Beiträge abzurechnen und einzuzahlen (drei Tage Respirofrist). Bei rückständigen Beiträgen können Beitragszuschläge erhoben oder Verzugszinsen vorgeschrieben werden. Der Rückstandsausweis mit einer Mahnung

gilt bereits als Exekutionstitel.

Beitragsprüfungen werden periodisch oder bei bestimmten Verdachtsmomenten durchgeführt, wobei oft Richtigstellungen bei der Entgeltsberechnung erfolgen.

Im Bereich der Selbständigen-Sozialversicherung gibt es bei verspäteter Einzahlung ebenfalls Beitragszuschläge oder Verzugszinsen, aber keine Beitragsprüfung, zumal die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheidaten von den Finanzbehörden, die ohnedies eigene Betriebsprüfungen vornehmen, übermittelt werden.



10. HAFTUNG DER FUNKTIONÄRE

Vereine als juristische Personen werden durch die in den Statuten zur Vertretung berufenen Funktionäre vertreten (§ 5 Abs. 3 VerG 2002).^{Rz 793} Die zur Vertretung des Vereins berufenen Personen haben alle Vereinspflichten – wie z. B. Führen von Büchern und Aufzeichnungen, Abgabe von Steuererklärungen – zu erfüllen (§ 80 Abs. 1 BAO). Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den verwalteten Mitteln gezahlt werden.^{Rz 795}

Wird auf Grund einer vom Vertreter verursachten Pflichtverletzung die Abgabe beim Verein nicht eingebracht, kann auch der Vertreter des Vereins zur Haftung herangezogen werden (§ 9 BAO).^{Rz 799} Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger **Abgabenhinterziehung**, Nichtabgabe von Erklärungen bzw. Nichtabfuhr von Abgaben können sich neben der Haftung auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben.

► BEISPIEL:

Der Verein entrichtet für die angestellte Bürokraft keine Lohnabgaben. Er hat keine Mittel zur Lohnsteuernachzahlung, da er bevorzugt andere Gläubiger befriedigt. Die Vertreter des Vereins können zur Haftung herangezogen werden. Werden die Lohnabgaben weder abgeführt, noch termingerecht gemeldet, ist eine Finanzordnungswidrigkeit (§ 49 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz) gegeben. Wird darüber hinaus auch kein Lohnkonto geführt, liegt eine Abgabenhinterziehung vor (§ 33 Abs. 1 lit. b FinStrG).

Tritt ein Vertreter eines Vereins von seiner Funktion zurück, bleibt die Haftung für seine Funktionsperiode aufrecht. Darüber hinaus haftet der neu gewählte Vertreter für alte Funktionsperioden mit, wenn er den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten – gerechnet vom Zeitpunkt der Kenntnis – dem Finanzamt anzeigt (§ 15 BAO).^{Rz 831}

II. SONSTIGE ABGABEN

11.1 Grundsteuer

Vereine können als juristische Personen auch Grundstücke besitzen, die vom

Finanzamt bewertet werden (Bewertungsgesetz 1955).^{Rz 719} Sie unterliegen damit der Grundsteuer, die grundsätzlich von den Gemeinden erhoben wird.^{Rz 722}

Befreit ist der Grundbesitz

- eines gemeinnützigen oder mildtätigen Vereins jedoch nur, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird (§ 2 Z 3 lit. b Grundsteuergesetz),
- eines Sportvereins, der **ausschließlich** für sportliche Zwecke benutzt wird und für diese Zwecke besonders hergerichtet ist (sportliche Anlagen).^{Rz 726}

11.2 Werbeabgabe

Steuerpflichtig nach dem Werbeabgabengesetz 2000 sind:

- Werbeleistungen,
- die im Inland,
- gegen Entgelt

erbracht werden, wie z. B. Veröffentlichung von **Werbeeinschaltungen** in **Druckwerken**, Hörfunk und Fernsehen, Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.^{Rz 728}

Die Bemessungsgrundlage für die Werbeleistung ist das **Entgelt**.^{Rz 740} Der Steuersatz beträgt **5 %**.^{Rz 745} Abgabenschuldner ist der Werbende.^{Rz 746} Die Werbeabgabe ist wie die Umsatzsteuer am **15. des zweitfolgenden Monats** nach Erbringung der Werbeleistung abzuführen. Grundsätzlich ist die Werbeabgabe zu bezahlen, wenn die gesetzlich vorgesehene monatliche Bagatellgrenze von 1.000 € Bemessungsgrundlage (50 € Werbeabgabe) überschritten wurde.^{Rz 751}

Für begünstigte Vereine gilt hingegen eine Sonderregelung: Die Werbeabgabe muss erst dann bezahlt werden, sobald die Jahresbagatellgrenze in Höhe von 10.000 € Bemessungsgrundlage (500 € Werbeabgabe) überschritten wurde!^{Rz 751}

Bis zum **31.3. des Folgejahres** muss eine Erklärung abgegeben werden.^{Rz 750} Bei Beträgen unter 10.000 € pro Jahr besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Erklärung. Sind bereits monatliche Zahlungen erfolgt, kann durch Veranlagung die Rückerstattung verlangt werden.^{Rz 752}

► BEISPIEL:

Ein gemeinnütziger Verein erhält für eine Werbeeinschaltung in seiner Vereinszeitung im April 2.000 € von einem Unternehmen. Obwohl die monatliche Bagatellgrenze von 1.000 € Bemessungsgrundlage grundsätzlich überschritten wurde, besteht für begünstigte Vereine bis zur Jahresbagatellgrenze keine Abfuhrverpflichtung. Im Monat September erhält der Verein für eine weitere Werbeeinschaltung in seiner Vereinszeitung 9.000 €. Am 15. November ist die Werbeabgabe für April und September in Höhe von 550 € zu entrichten.

Begünstigte **Sportvereine** und die in § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Organisationen, wie Bergrettung etc. sind dann nicht werbeabgabepflichtig, wenn die Werbeleistung als „**Paket**“ erbracht wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn im Vertrag zwischen Verein und Unternehmen neben an sich steuerpflichtigen Leistungen, wie z. B. Werbetafeln, Dressenaufschrift, auch nicht steuerpflichtige

Leistungen enthalten sind (z. B. Autogrammstunden, Werbedurchsagen, Freikarten, Auftritte).^{Rz 760}

11.3 Kommunalsteuer

Ein Verein unterliegt der Kommunalsteuer (Kommunalsteuergesetz 1993), wenn er unternehmerisch tätig ist und in einer inländischen Betriebsstätte seines Unternehmens Dienstnehmer beschäftigt.^{Rz 553}

Bei gemeinnützigen Vereinen, die zwar die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet erfüllen, aber nicht unter eine Kommunalsteuerbefreiungsbestimmung fallen, zählen auch die unentbehrlichen Hilfsbetriebe sowie vermögensverwaltende Tätigkeiten (z. B. Vermietung von Wohnungen) zum unternehmerischen Bereich.^{Rz 570}

Ist ein **Dienstnehmer** teilweise im unternehmerischen und teilweise im nichtunternehmerischen Bereich tätig, sind die Arbeitslöhne entsprechend zuzuordnen und nur mit dem unternehmerischen Teil steuerpflichtig. Dies erfolgt in der Regel nach dem zeitlichen Ausmaß der Tätigkeiten, wobei auch andere Aufteilungsmaßstäbe zulässig sind.^{Rz 586}

Befreit sind Vereine, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der **Gesundheitspflege**, **Alten-**, **Behinderten-**, **Blinden-**, **Familien-**, **Jugend-**, **Kinder-** und **Krankenfürsorge** dienen.^{Rz 589}

Die Steuer beträgt **3 %** der Bemessungsgrundlage, wobei es einen Freibetrag und eine Freigrenze gibt. Die Erhebung der Kommunalsteuer erfolgt durch die **Gemeinden**.^{Rz 664}

11.4 Gebühren und Verkehrsteuern

11.4.1 Gebühren^{Rz 677}

Das Gebührengesetz (GebG) kennt keine allgemeine Befreiung für Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Es sieht lediglich für Vereinigungen, die ausschließlich **wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke** verfolgen, eine Befreiung hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern vor (§ 2 Z 3 GebG 1957). Damit sind derartige Vereinigungen von der Eingabengebühr (§ 14 TP 6 GebG 1957) und Beilagengebühr (§ 14 TP 5 GebG 1957) befreit. Keine Befreiung besteht jedoch für die übrigen Schriften.^{Rz 679}

Glückspiele wie Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxauspielungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.^{Rz 689}

Die Gebühr für Glückspiele beträgt grundsätzlich 12 % und ermäßigt sich auf 5 %, wenn der gesamte Reinertrag der Veranstaltung ausschließlich für **gemeinnützige, mildtätige** oder **kirchliche Zwecke** verwendet wird.^{Rz 692} Bei Geldpreisen beträgt die Gebühr 25 %.^{Rz 692}

Wenn die Summe des Spielkapitals bei Kleinausspielungen (z.B. Tombolaspiele)

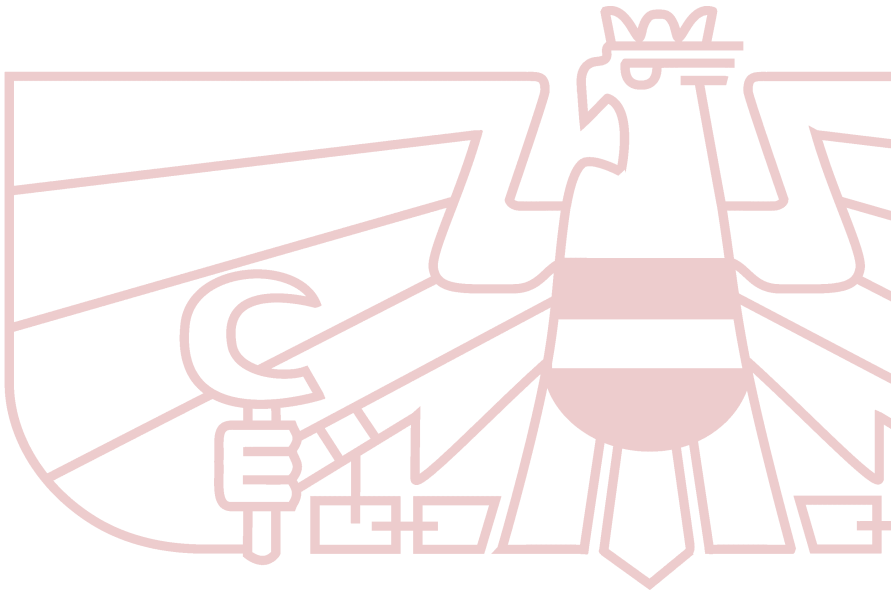
im Kalenderjahr 4.000 € nicht übersteigt, besteht keine Gebührenpflicht.^{Rz 689}

11.4.2 Erbschafts- und Schenkungssteuer^{Rz 700}

Bei begünstigten Vereinen gilt bei unentgeltlichen Erwerben (z. B. Erbschaften) durch den Verein – ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung – ein linearer Steuersatz von 2,5 %.^{Rz 702} Unent-

geltliche Grundstücksübertragungen haben nach § 8 Abs. 3 oder § 8 Abs. 1 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) 1955 eine zusätzliche Abgabenbelastung von 3,5 % vom 3-fachen Einheitswert zur Folge.^{Rz 703}

Werden einem derartigen Verein unter Lebenden körperlich bewegliche Sachen oder Geldforderungen zugewendet, so ist die Zuwendung zur Gänze steuerfrei (§ 15 Abs. 1 Z 14 lit. a ErbStG 1955).^{Rz 705}



12. BEISPIEL ZUR VEREINS- BESTEUERUNG

Bei diesem Beispiel handelt es sich um eine stark vereinfachte Darstellung. Ausführliche Beispiele finden Sie im Ab-

schnitt 9 der Vereinsrichtlinien 2001^{Rz 872} unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Ein gemeinnütziger Fußballsportverein hat im Kalenderjahr folgende Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen brutto direkt zuordenbar		Ausgaben brutto direkt zuordenbar	
Vereinsbereich: Mitgliedsbeiträge und Spenden	2.000 €	Mitgliederverwaltungs- kosten	1.000 €
Sportbetrieb: Eintrittsgelder und Ein- nahmen aus Werbung („unentbehrlicher Hilfsbetrieb“)	1.500 €	Ausgaben für Spielbetrieb	21.500 €
Ballveranstaltung („entbehrlicher Hilfsbetrieb“)	6.000 €	Wareneinkauf	2.000 €
Sportplatzkantine: Speisen 10 % USt („begünstigungs- schädlicher Betrieb“)	11.000 €	Wareneinkauf	5.500 €
Sportplatzkantine: Getränke 20 % USt („begünstigungs- schädlicher Betrieb“)	24.000 €	Wareneinkauf	12.000 €
		Umsatzsteuerzahllast	2.500 €
Summe	44.500 €		44.500 €

Umsatzsteuer

Im Rahmen von entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben ausgeübte Tätigkeiten sind als Liebhaberei zu werten (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994) und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Die Einnahmen aus dem Vereinsbereich fallen ausschließlich im außerbetrieblichen Bereich an. Die Ballveranstaltung stellt einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar (vgl. „Vereinsfeste“, Seite 26). Der Verein tätigt daher nur steuerbare Umsätze aus seinen Einnahmen aus der Sportplatzkantine (begünstigungsschädlicher Betrieb).

Kleinunternehmergrenze

Es ergibt sich somit folgende für die Kleinunternehmergrenze maßgebliche Umsatzhöhe: Umsätze aus der Sportplatzkantine 30.000 € (Abzug von 20 % USt von 24.000 €, bzw. 10 % USt von 11.000 €).

► BITTE BEACHTEN SIE:

Die Umsatzsteuer ist im Bruttobetrag enthalten, d. h. die USt beträgt bei einem Steuersatz von 20 % $\frac{1}{6}$ bzw. von 10 % $\frac{1}{11}$ des Bruttobetrages! Die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € wurde daher überschritten.

Berechnung der Umsatzsteuer

Hierfür sind nur die Umsätze aus der Sportplatzkantine heranzuziehen. Diese

betragen insgesamt 30.000 € netto. An Vorsteuern kann die in den Einkaufsrechnungen offen ausgewiesene Umsatzsteuer von insgesamt 2.500 € abgezogen werden (500 € Vorsteuer aus Speiseeinkauf und 2.000 € Vorsteuer aus Getränkeeinkauf).

Die Getränkeumsätze betragen netto 20.000 € (20 % USt), die Speiseumsätze netto 10.000 € (10 % USt). Die Umsatzsteuer beträgt insgesamt daher 5.000 €, die abzugsfähige Vorsteuer 2.500 €, womit der Verein insgesamt 2.500 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

► BITTE BEACHTEN SIE:

Der Verein muss auch monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen legen und Zahlungen leisten (vgl. Seite 42).

In der Umsatzsteuererklärung „U 1“ sind daher folgende Eintragungen vorzunehmen:

Berechnung der Umsatzsteuer: 1)		Bemessungsgrundlage 2)
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: [2] Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2001 für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)		
<input type="checkbox"/> Sollsteuerer	<input checked="" type="checkbox"/> Iststeuerer	000
zuzüglich Eigenverbrauch [3]		001
SUMME		30.000,00
Nur für Sollsteuerer: Im obigen Betrag sind steuerpflichtige Anzahlungen enthalten von		Betrag
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	[4]	011
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredlungen)	[5]	012
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende und Personenbeförderung, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	[6]	015
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß		
a) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	[7]	017
b) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer	Betrag	[8]
c) Art. 6 Abs. 1 durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2	Betrag	
		018
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	[9]	019
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	[10]	016
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	[11]	020
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)		30.000,00
Davon sind zu versteuern mit:		Bemessungsgrundlage
		Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	[12] 022	20.000,00
10% ermäßigter Steuersatz	[13] 029	10.000,00
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe	[14] 025	
16% für Jungholz und Mittelberg	[15] 035	
10% Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte	[16] 052	
8% Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte	[17] 038	
%	[18]	
%		
%		
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4		[19] 056
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 24a Abs. 4 sowie gemäß Art. 19 Abs. 1 Z 3 und Art. 25 Abs. 5		[20] 057
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe		[21] 070
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2		[22] 071
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		
ÜBERTRAG		5.000,00

1) Unternehmer(innen) mit mehreren Betrieben werden ersucht, eine Aufstellung der erklärten Beträge dieser Betriebe auf einem gesonderten Blatt beizufügen.

2) Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckte, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

ÜBERTRAG		5.000,00	
Davon sind zu versteuern mit: 23			
20% Normalsteuersatz	072		+
10% ermäßigter Steuersatz	073		+
16% für Jungholz und Mittelberg	075		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe: 24			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	076		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077		
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:			
Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)	25 060		- 2.500,00
Einfuhrumsatzsteuer	26 061		
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	27 065		
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, gemäß Art. 19 Abs. 1 Z 3 und Art. 25 Abs. 5 sowie gemäß § 24a Abs. 4	20 066		
Vorsteuern gemäß § 12 Abs. 16 und Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	28 064		
Davon ab gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	29 062		+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10	Betrag	-	30
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 11	Betrag	>	063
Berichtigung gemäß § 16	31 067		
Sonstige Berichtigungen:			
Berichtigung des Steuerbetrages gemäß § 16 32	Betrag	-	
Berichtigung wegen	Betrag	-	
Gutschrift durch Steuerfreiheit vorjähriger Ausfuhrumsätze von	33		
34 Betrag	Betrag	>	090
d. s.			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorauszahlung (Zahllast)			
<input type="checkbox"/> Überschuss (Gutschrift)			
bei Schillingbeträgen bis 50g abrunden, über 50g aufrunden	095		2.500,00

Ausnahmegenehmigung

Die 40.000 € Grenze gemäß § 45a BAO wurde mit den Umsätzen aus begünstigungsschädlichen Betrieben (Sportplatzkantine) nicht überschritten, sodass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO nicht erforderlich ist (vgl. Seite 28).

Körperschaftsteuer

Der Verein ist mit entbehrlichen Hilfsbetrieben (Ballveranstaltung) bzw. mit begünstigungsschädlichen Betrieben (Sportplatzkantine) körperschaftsteuerpflichtig:

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (nach der Nettomethode)

	Einnahmen	Ausgaben
Ballveranstaltung	6.000 €	2.000 €
abzüglich 20 % pauschale Betriebsausgaben für die unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern		1.200 €
Sportplatzkantine	30.000 €	15.000 €
Summe	36.000 €	18.200 €
Einkünfte insgesamt		17.800 €
abzüglich Freibetrag		-7.300 €
steuerpflichtige Einkünfte		10.500 €
Körperschaftsteuer 34 %		3.570 €

In der Körperschaftsteuererklärung „K 2“ ist ein Betrag von 17.800 € als Einkünfte aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

gemäß § 45 Abs. 1 oder Abs. 3 BAO einzusetzen und der nachfolgende Punkt anzukreuzen:

Ein Freibetrag gemäß § 23 KStG wird beansprucht:

d) Aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (§ 45 Abs. 1 oder Abs. 3 BAO)	17.800,00
Summe aus 2.a) bis d) 636	17.800,00

Bei begünstigten Vereinen wird anlässlich der Bescheiderstellung ein Freibetrag bis zu 7.300 € abgezogen, sodass der Verein steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 10.500 € bezogen hat. Die Körperschaftsteuer (34 %) beträgt daher 3.570 €.

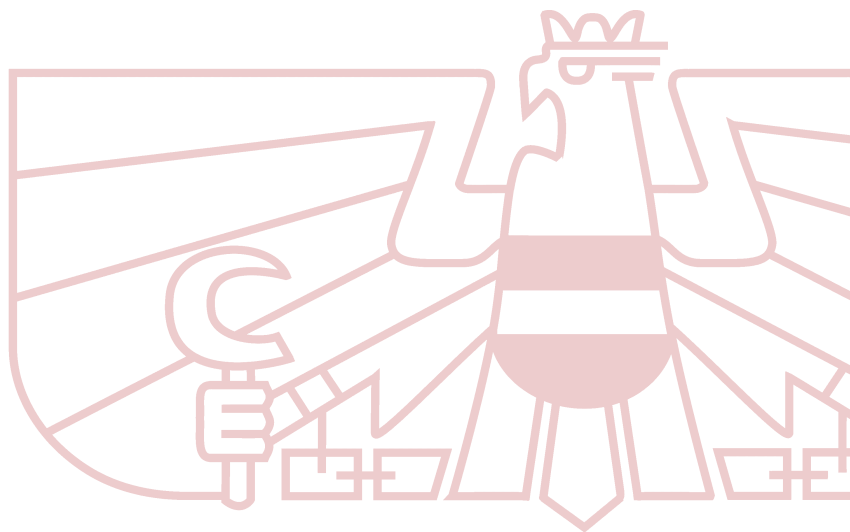
► HINWEIS:

Die Formulare U 1 und K 2 stehen Ihnen im Internet unter www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern zur Verfügung.

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer können auch die (Vorsteuern aus) anteiligen Verwaltungsgemeinkosten entsprechend berücksichtigt werden. Weiters können bei der Gewinnermittlung auch betriebszugehörige Anlagegüter (z. B. PC) im Wege einer **Absetzung für Abnutzung** betriebsausgabenwirksam sein.

► **HINWEIS:**

Im Anhang zu den Vereinsrichtlinien 2001 unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien finden Sie zahlreiche Beispiele zur Berechnung der Umsatz- und Körperschaftsteuer.



13. MUSTERSTATUTEN

Dieser Statutenvorschlag ist ein aus der Sicht der finanzamtlichen Praxis erstellter Vorschlag im Sinne des **Vereinsgesetzes 2002**. Vorrangig beachten Sie bitte die gesetzlichen Vorgaben.

Zwingend notwendig sind vor allem die vom Vereinsgesetz 2002 vorgeschriebenen Organe. Die aus abgabenrechtlicher Sicht unabdingbaren Aussagen zur Erlangung der Begünstigungen der BAO sind durch *Kursivtext* gekennzeichnet.

Vereinsstatuten¹

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „.....“
.....“
2. Er hat seinen Sitz in und erstreckt seine Tätigkeit auf²
.....
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

*Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
(klare und erschöpfende Aufzählung des begünstigten Vereinszwecks)³*

.....
.....

¹ Muster im Sinne des ab 1.7.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002. Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten.

² z. B. auf ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes „XY“ oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde „YZ“

³ Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und erschöpfende Aufzählung des Zwecks. Die Bundesabgabenordnung (BAO) verlangt eine klare und eindeutige Umschreibung eines begünstigten Vereinszwecks.

S 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen⁴
 - a) Vorträge und Versammlungen, Wanderungen, Diskussionsabende
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 - c) Einrichtung einer Bibliothek
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch⁵
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie
 - b) z. B. Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
 - c) z. B. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d)

S 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

S 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die⁶
....., sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften⁷ werden.

⁴ Die BAO verlangt eine klare und erschöpfende Aufzählung der ideellen Mittel.

⁵ Die BAO verlangt eine klare und erschöpfende Aufzählung der materiellen Mittel.

⁶ Beschränkungen z. B. hinsichtlich des Alters, des Geschlechts, der Staatsbürgerschaft, des Berufs, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten. Steuerlich kann eine Einschränkung dann begünstigungsschädlich sein, wenn der geförderte Personenkreis durch die Statuten von vornherein eng begrenzt ist!

⁷ Das sind Offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG) und Eingetragene Erwerbsgesellschaften (EEG).

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum⁸ erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

⁸ z. B. 31. Dezember jeden Jahres

S 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

S 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

S 9

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet⁹ statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

⁹ z. B. jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs. 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstands

6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

S 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.¹⁰
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt¹¹ Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

¹⁰ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

¹¹ z. B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs. 1)

7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

S 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

S 14

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von¹² Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

¹² z. B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs. 1)

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

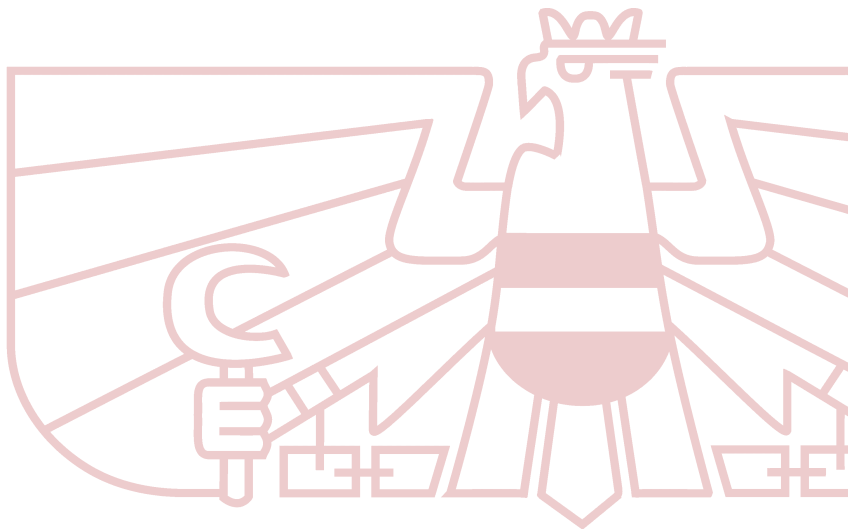
1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Weitere zulässige Varianten:

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der „XY“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck, z. B. Jugendfürsorge, Tierschutz ist anzuführen) zu verwenden.
oder
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zwecks Verwendung für „ZZ“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck ist anzuführen).
oder
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.¹³

¹³ Steuerlich stehen nur dann Begünstigungen zu, wenn das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks wieder begünstigten Zwecken zugeführt wird! Verwenden Sie bitte unbedingt eine der oben angeführten Varianten!



STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abgabenerklärung	42
Abgabenhinterziehung	56
Ablösezahlung für Spielerabtretung	24
Absetzung für Abnutzung	32, 65
Abzugsteuer	47, 48
- Artist	48
- Ausnahmen von	48
- Höhe	48
- Künstler	48
- Orchester	48
- Schriftsteller	48
- Sportler	48
- Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen	48
- Vortragende	48
Allgemeinheit, Förderung der	14
Altmaterialiensammlung	25
Altmaterialienverwertung	25
Änderung der Rechtsgrundlage, siehe Rechtsgrundlage	
Anhängerklub	17
Ansichtskartenverkauf	24
Anzeigespflicht	42
Arbeitslosigkeit	16
Aufführungsentgelte	33
Auflösungsbestimmungen	18
Aufwandsentschädigungen	33, 44, 45, 51, 54
Aufzeichnungen	20, 31, 47
Ausgaben, unangemessen hohe	33
Auskünfte	20, 42
Ausländer, Besteuerung von	47
Ausnahmegenehmigung	23, 28, 35, 63
Ausschließliche Förderung, siehe Förderung	

B

Ballveranstaltung	25
Basar	25
Bausteinaktion	24
Befreiungserklärung	30
Begünstigter Zweck, siehe Zweck	
Behindertenwohnheim	24
Bekämpfung von Elementarschäden, siehe Elementarschäden	
Benefizveranstaltungen	25, 28

- von Sozialdiensten	25
Berufsausbildung	14
Berufssport	15
Beschäftigung	15, 50
Beschäftigungsbetrieb	24, 25
Besteuerung von Ausländern, siehe Ausländer	
Beteiligung	
- Kapitalgesellschaft	24
- Personengesellschaft	25
Betriebsausgaben (pauschale)	20, 32, 44, 45, 46, 47
Betriebsentnahmen	30, 32
Betriebsgesellschaft	17
Betriebsprüfung	20
Betriebsverein	15
Bildträger	25
Bildungsreise	25
Bootsanlegeplatz	24
Brauchtumsverein	25, 26, 27
Broschüren	28
Bücher	28
Buchprüfung	20
Buffet	25
Bürgerinitiativen	14

D

Dachverbände	17, 25, 26
Demokratisches Staatswesen, siehe Staatswesen	
Denkmalschutz	14
Denksport	14
Dienstnehmer (freie)	45, 50, 51, 54, 58
Dienstvertrag	44, 46, 52, 54
Dritte-Welt-Läden	25
Druckkosten	33
Druckwerke	25, 26, 28, 57

E

Einkünfte	44
- Funktionär	44
- gewerbliche	45, 46, 47
- nichtselbständige	44, 46, 47
- selbständige	44, 46, 47, 52
- sonstige	44, 46

- Mitarbeiter von Sozialdiensten	45
- Vereinsmitglieder	44
Einlagen	33
Eintrittsgeld	
- Museum	24
- Sportveranstaltung	24
Eintrittskarten von Kulturvereinen	21
Elementarschäden, Bekämpfung von	14
Entbehrlicher Hilfsbetrieb, siehe Hilfsbetrieb	
Entgelt, unangemessen niedriges	44
Entwicklungshilfe	14
Erbschaftssteuer	59
Erholung(sheime)	15, 37
Erwachsenenbildung	15, 51, 52
Erwerbsschwelle	40
Erwerbsteuer	40
Erziehung(sheime)	14, 37
Ethische Vereinigungen	14

F

Fahrtkosten	16, 45
Familienfürsorge	15, 58
Faschingsball	26, 30
Filmschauspieler	51
Flohmarkt	25
Förderung	
- ausschließliche	14, 16
- unmittelbare	14, 17
Forschung(sinstitut)	15, 24
Freiberufler	45
Freibetrag, Körperschaftsteuer	30
Freizeiteinrichtungen	15
Freizeitgestaltung	15
Fremdenverkehr	15
Friedensbewegungen	14
Funktionäre, Haftung der	56
Fürsorge	14

G

Gartenbau	15
Gästestunden	24, 27
Gastgewerbebetrieb	26
Gastronomiebetrieb	26
Gebühren	58
- Befreiung	58
- Glückshäfen	58
- Glücksspiele	37, 58
- Juxausspielungen	58
- Tombolaspiele	58
Gehälter	33

Gemeinnütziger Zweck, siehe Zweck	
Gemüsebau	15
Geringwertige Wirtschaftsgüter	33
Gesangsaufführungen	37
Gesangsverein	24, 25, 26, 27
Geschäftsbetrieb, wirtschaftlicher	22, 31
Geschäftsführung, tatsächliche	14, 19
Geschäftsraumvermietung	38
Gesellige Veranstaltungen, siehe Veranstaltungen	
Geselligkeit	15
Gesellschaftliche Veranstaltungen, siehe Veranstaltungen	
Gesetzlich anerkannte Kirchen, siehe Kirchen	
Gesundheitspflege	14, 58
Gewerbetreibende	45, 53, 54
Gewerbliche Einkünfte, siehe Einkünfte	
Gewinnausschluss	17
Gewinnbetrieb	22
Gewinnermittlung	31
Gewinnerzielung	25, 36
Glückshäfen	58
Glücksspiel, -umsatz	26, 37, 58
Große Vereinsfeste, siehe Vereinsfeste	
Grundsteuer	56
Grundstück(sumsatz)	37, 56
Gründung des Vereins, siehe Vereinsgründung	

H

Haftung der Funktionäre, siehe Funktionäre	
Handelsbetrieb	26
Heimatkunde	15
Heimatspflege	15
Heimbetrieb	24
Hilfsbetrieb	
- entbehrlicher	22, 23, 25, 26
- unentbehrlicher	22, 23, 24, 27, 28
Höhenschutz	15
Humanitäre Zwecke, siehe Zweck	
Hundertjahrfeier	26

I

Ideelle Mittel, siehe Mittel	
Inserat	21

J

Jahrbuch	24, 25, 26
Jugendfürsorge	15, 25, 58
Jugendheim	37
Jugendreise	24, 26

Juxausspielung 58

K

Kameradschaft 15
Kantine (Vereins-) 18, 23, 26, 27, 35
- Verpachtung 21
Kapitalertragsteuer 30
Kapitalvermögen 21
Kilometergelder 46
Kinderfürsorge 15, 58
Kirchen, gesetzlich anerkannte 16
Kirchlicher Zweck, siehe Zweck
Kleine Vereinsfeste, siehe Vereinsfeste
Kleingartenpflege 15
Kleingartenverein 13
Kleinunternehmer 38, 41, 43
Kommunalsteuer 58
Kommunikationspflege 15
Konsumentenschutz 15
Konzertveranstaltung 25, 48
Körperschaftsteuer 21, 30
- Freibetrag 30
- Erklärung 42
- Pflicht 22, 30, 35
Krankenfürsorge 14, 58
Krankenpflege 16
Krankheit, seltene 15
Kultur 15
- Kulturbetrieb 22, 35, 37, 41
- Kulturverein 21, 22, 23, 34, 39
Kunst 15, 52
Künstler 44, 47, 48

L

Laientheater 19, 22
Liehabereibetrieb 36
Liehabereivermutung 22, 23, 38, 41
- Widerlegung der 36, 37, 39, 41
Lieferungen aus der EU 39
Löhne 33
Lotterien 25, 28

M

Mahlzeitendienste 16
Mängel der Rechtsgrundlage, siehe
Rechtsgrundlagen
Marktverkaufsaktion 25
Materielle Mittel, siehe Mittel
Mildtätiger Zweck, siehe Zweck

Mischbetrieb 23
Mitgliedsbeitrag 15, 21, 24, 35, 41
- echter 20, 21, 27
- gemischter 21
- unechter 21, 32
Mitteilungsverpflichtung 46
Mittel
- ideelle 18, 67
- materielle 18, 67
Modellbau 15
Museum 22, 24, 37
Museums-Shop 25, 26
Musik 15
Musikaufführung 37
Musiker 51
Musikverein 24, 25, 26, 27
Musterstatuten, siehe Statuten

N

Naturschutz 15
Nebenzweck 16
Nichtselbständige Einkünfte, siehe Einkünfte
Nichtunternehmer 36
Nikolokränzchen 26

O

Obstbau 15
Offenlegungspflicht 42
Option zur Umsatzsteuerpflicht 37
Orchester 48

P

Pauschale Betriebsausgaben, siehe
Betriebsausgaben
Pensionstierhaltung 24, 26
Pferdebetreuung 24, 26
Pflanzenzucht 15
Politischer Zweck, siehe Zweck
Prüfung
- Körperschaftsteuerpflicht 35
- Umsatzsteuerpflicht 41
- Vereinsstatuten 19
Punschbuden 25

R

Rechnungsabschluss 19
Rechnungslegung 31
Rechtsgrundlagen eines Vereins 17, 19, 66

- Änderung der	19
- Mängel der	19
Reisekosten	46, 47
- Ausgleich	46, 47
- Ersätze	46, 47
Religiöser Zweck, siehe Zweck	
Resozialisierung	15

S	
Sammeltätigkeit	15
Satzungsmängel (unwesentliche)	19
Schauspieler	45, 51
Schenkungssteuer	59
Schulausbildung	15
Schutzhütte	25, 26, 27
Secondhand-Shop	26
Sektion	13
Selbständige Einkünfte, siehe Einkünfte	
Selbsthilfe	15
Sitzungsprotokoll	19
Sommerfest	26
Sonderausgaben	20
Sonstige Einkünfte, siehe Einkünfte	
Sozialbetrieb	35, 37, 41
Sozialdienste	25, 45
Sozialversicherung	50
- Beitragsabfuhr	55
- Beitragsprüfung	55
- (freier) Dienstnehmer	50, 51
- Funktionär	44
- Gewerbetreibender	53
- hauptberufliche Tätigkeit	50
- landwirtschaftlicher Erwerb	54
- Meldung	54
- nebenberufliche Tätigkeit	51
- neuer Selbständiger	52
- Pfuscher	53
- Versicherungsgrenze	50
Sparverein	15
Spekulationsgeschäft	24, 35
Spenden	20, 24, 27, 31, 33, 34, 35, 41
- Begünstigung	20
- Vereine	17, 31
Sponsoreinnahmen	22, 27, 34
Sponsoring	34
Sport	15
- Artikelverkauf	21
- Betrieb	21, 22, 25, 27, 35, 41
- Platzvermietung	25, 27
- Verein	16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 41, 57
- Vereinigung	37, 38

Sportler	44, 47, 48, 51, 52
- Abtretung, siehe Ablösezahlung	
Staatswesen, demokratisches	14
Startgelder	25, 27
Statuten (Vereins-)	17, 19
- Änderungen	19
- Muster	66
- Überprüfung	19
Steuerbefreiung	36
Steuersatz	
- Körperschaftsteuer	30
- Umsatzsteuer	21, 37, 39
- Werbeabgabe	57
Studentenbetreuung	15, 16
Subventionen	27, 32, 36

T	
Tagesgelder	46, 47, 50
Tätigkeitsbericht	19
Tatsächliche Geschäftsführung, siehe Geschäftsführung	
Telefonseelsorge	16
Tennisplatzvermietung	25, 27
Theateraufführung	22, 37
Tierschutz	15
Tierzucht	15
Tombolaspiele	58
Tonträger	25
Tourismus	15
Trainer	44, 51

U	
Überprüfung von Begünstigungen	20
Umsatzsteuer	21, 36
Umsatzsteuerbefreiung	
- Glückspielumsatz	37
- Grundstückumsatz	37
- Kulturbetrieb	37
- Sozialbetrieb	37
- Sportvereinigungen	37
- Vermietung und Verpachtung	37
- Volksbildungsverein	37
Umsatzsteuererklärung	42
Umsatzsteuervoranmeldung	42
Umweltschutz	15
Unangemessen niedriges Entgelt, siehe Entgelt	
Unentbehrlicher Hilfsbetrieb, siehe Hilfsbetrieb	
Unmittelbare Förderung, siehe Förderung	
Unterhaltung	15, 27
Unterhaltungsdarbietungen	25, 26, 27, 47, 48

Unternehmereigenschaft	36
Unterrichtserteilung	25
Unterverbände	17
Unwesentliche Satzungs­mängel, siehe Satzungs­mängel	

V W

Veranstaltungen	
- gesellige	25, 26, 33
- gesellschaftliche	25, 26
Vereinsbereich	20, 24, 28, 32
Vereinsfeste	26, 27
- große	23, 26, 33, 35
- kleine	23, 26, 35, 41
Vereinsgesetz	12, 31, 66
Vereinsgründung	12
Vereinskantine, siehe Kantine	
Vereinslokal	26
Vereinsstatuten, siehe Statuten	
Vereinstätigkeiten	20, 24, 26
Vereinsvermögen	16, 18
Vereinszeitung	21, 24, 28, 57
Vergütungen	
- angemessene	16
- hohe	16
Verkaufsaktionen	25
Verkehrsteuern	58
Verlag	26
Vermietung/Verpachtung	21, 35, 36, 38, 41
- von Gebäuden	21
- von Grundstücken	37
- von Wohnungen	21, 58
Vermögensverwaltung	21, 24, 30, 35, 36, 37, 41
Verwaltungsaufgaben, zweckfremde	16
Völkerverständigung	15
Volksbildung(sverein)	15, 37
Volkswohnungswesen	15
Vorsteuer(abzug)	22, 23, 37, 38, 39

W

Wahrheitspflicht	42
Wareneinkauf	34
Warenverkauf(sstelle)	18, 23, 25
Weihnachtskartenaktion	24
Werbeabgabe	57
Werbeausgaben	34
Werbeeinnahmen	22, 27
Werbeeinschaltung	24, 28, 57
Werbepaket	57
Werbewirkung	34

Werkvertrag	44, 52, 53, 54
Widerlegung der Liebhabereivermutung, siehe Liebhabereivermutung	
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, siehe Geschäftsbetrieb	
Wirtschaftsförderung	15
Wissenschaft(sveranstaltung)	15, 25
Wissenschaftliche Zwecke, siehe Zweck	
Wohltätige Zwecke, siehe Zweck	

Z

Zahlungsvorgang	34
Zeitschriften	24, 25, 26, 28
Zentraleinkauf	25, 26
Zinsertrag	30, 35
Zivilschutz	15
Zuständigkeit	42
Zweck	
- begünstigter	14, 16, 17, 18, 22
- gemeinnütziger (nicht)	14, 15, 16, 18, 58
- humanitärer	58
- kirchlicher	14, 16, 18, 58
- mildtätiger	14, 16, 18, 57, 58
- politischer	15
- religiöser	15
- wissenschaftlicher	20, 58
- wohltätiger	58
Zweigstelle	13

Diese Broschüre des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie auch im Internet:
<http://www.bmf.gv.at>